

anp. 10

Kurtzer Gründlicher

Bericht/

Deduction vnnnd Fereiß/

Sampft angehengter Information Facti & Iuris,
Was es mit der Freyen des H. Römischen Reichs Herrschafft
Wickradt vor eine Bewandnuß / vnd was dabey durch einige/
Vnderm angemassen/ Jedoch Nichtigen Schein/ einiger präten-
dirten territorial Iurisdiction vnd Landes- Fürstlicher Obrigkeit
vor gewaltsame Vnverantwortliche attentaten, pressuren vnnnd
Erangsalen zu des H. Römischen Reichs Höchstem präiu-
dis vnd Nach theil/ gegen Dieselbe/ nach vnd nach/ de fa-
cto vnnnd manu militari, Vnverantwortlicher
Weise verübt/ zu Werck gestelt/ vnd ver-
richtet worden.

S. Bernhardus lib. 3. de confid. Ad Eu-
genium papam.

Sic factitando probatis vos habere plenitudinem potestatis : Sed
Iustitiæ fortè non ita , Facitis hoc quia potestis, sed utrum
& debeatis, quæstio est.



Gedruckt im Jahr / 1655.

Rechtlicher Verordnungen

Verordnungen

Rechtlicher Verordnungen

Einmal angedeutet in der Vorrede
 des Buchs ist zu sehen dass die
 Verordnungen nicht alle in einem
 Jahr gemacht worden sind sondern
 in mehreren Jahren und dass die
 Verordnungen nicht alle von dem
 Reichstag gemacht worden sind
 sondern auch von den Landesparlamenten
 und von den Fürstbischöfen und
 Bischöfen gemacht worden sind
 und dass die Verordnungen nicht
 alle von dem Reichstag gemacht
 worden sind sondern auch von den
 Landesparlamenten und von den
 Fürstbischöfen und Bischöfen
 gemacht worden sind.

2. Bernhardus lib. 3. de consuet. c. 1. d. 1.

genium papam.

Justitiam non ita facit hocque potest sed
 debeat, quatio est.



Geometrie im Jahr 1677

3.

INFORMATIO FACTI.

Die Freyherrlichkeit Wickradt / in dem bezirk der Göltschen Landt gelegen / ist eine Freye Reichs Herrschafft / die dem H. Römischen Reich / sampt allen appertinentien vnd adhaerentien, ohne mittel vnderworffen / gestalt dieselbe vber die hundert sieben vund sechsig Jahr von den Römischen Käysern vnd dem H. Römischen Reich/continua serie, ohn einieges Menschen Contradiction oder befröhmung zu Lehn empfangen / getragen vnd darüber statliche Käysil. Diplomata vnd Lehnbrieff ertheilt vnd empfangen worden / wie solches alles auß Wenlandt Käyser Friderichen des dritten in Anno 1488. des 6. tag Monats Nouembris allerguedigst ertheiltem/ältestem Lehnbrieff/Lit. A. dan auch ihrer Käysil. Mäyst. Herin Sohns/Wenlandt Käyser Maximilian des ersten/ in An. 1490. auff vnser lieben Frauen tag Natiuitatis, Lit. B. beschehener inuestitur vnd belehnung mit mehrern zu sehen / dabey dann sonderlich vnd wollzu notiren, das solche belehnungen außstrucklich vermelden / das das Schloß vnd Herrligkeit Wickradt/sampt aller zubehör / einzig vnd allein/ von einem Römischen Käyser vund dem H. Römischen Reich / zu Lehn herrühre/zu tragen / innen zu haben/gegönnet vund verlichen worden seye. Romanum igitur Imperatorem & Imperium dinastia Wickradt cum castro, & omnibus suis pertinentijs & attinentibus, pro Domino feudi agnoscit.

Wie dann ferner mit denen de Annis 1502. sub dato Blm/den 15. Tag Monats Iulij Lit. C. Käys. Maximiliani, sub dato Mechelen/den 1. tag Monats Februarij, 1517. Lit. D. Herzog Johann Eltesten Sohn

Sohn zu Cleue/Gülich und Bergh/ nahmens ihrer Köhnerliche
 Mayst. de dato Monreberp/ in Anno 1517. am 5. Vffzugst. Abends
 Lit. E. Käys. Carl des fünfften/ sub dato Brüssel in Brabant/ den
 28. tag monats Martij de An. 1522. Lit. F. Käys. Ferdinandi/ sub dato
 Wien/ den 25. tag monats Septembris in Anno 1560. Lit. G. Käys.
 Maximiliani/ des andern/ sub dato Augspurg/ den 20. tag monats
 Aprilis, 1566. Lit. H. idem Maximiliani 2. sub dato Speyer/ den 26.
 tag monats. Augusti, de An. 1570. lit. I. Käys. Rudolphi in An. 1594.
 Monats tag --- Lit. K. Käys. Mathiz. de Anno 1616. Lit. L. Käys.
 fers Ferdinandi des andern/ sub dato Wien in Anno 1624. Lit. M.
 idem Ferdinandi 2. sub dato Lins/ den 9. tag Monats Octobris.
 de Anno 1645. Lit. N. vund endlich krieges Röm. Käysl. Mayst.
 Ferdinand des dritten zu Regenspurg des 5. tag Monats Martij.
 in Anno 1653. Lit. O. allergnädigst ertheilt in vestituris. vund
 Lehnbriefen Sonnen Klärtlich zu beschrienen / das angeregtes
 Schloß vund Herligkeit Wiehrad mit allen seinen Pertinentien.
 weith ultra seculum, keinen andern pro Domino directo, als einem
 zeitlichen Regierenden Römischen Käyser/ vund das H. Römische
 Reich/ von der zeit ohn successiue erkendt / die Lehn jedesmal re-
 leuirt. erhaben vund empfangen/ auch bißhero vunder eines Römischen
 Käysers subiection vunerwendet geblibe/ vund vnderwurffig gewes-
 sen vund noch ist/ vund deshalben niemandt anders recognoscirt habe.

Gleich wie aber andern dergleichen Freyen Herrschafftten mehr
 von benachbarten Potentaten etwan vielfaltig zugeset vund dar-
 nach getrachtet worden/ wie ihnen in ihrer libertet Hoch: Frey: vund
 gerechtigkeit abbruch geschehen möge / also wird auch dieser des H.
 Reichs freyer Herrschafft / die doch weit vber aller Menschen ge-
 dencken in possessione vel quasi libertatis sich bestundt/ vi & armata
 manu, jcho zugeset / inmassen da etwan bey denen vor Jahren ge-
 schwobten Niederlandischen kriegs vnruben/ die Hispanische Gell-
 drische Regierung / ob were diese Freye Reichs Herrschafft / von
 alters in das Herzogthumb Gelderen gehörig gewesen / ahnmass-
 lich sustinieren wollen / vund daher auff vngleichen beriebt / in vers-
 meinten Contributions anschlag zubringen vund einzustechen vnd
 verstant

verstanden / vñnd darüber de tacto armatis hominibus zur milita-
 rischer Execution geschritten / man doch je vñnd alle wege Wickradis-
 schen theils dergleichen gewaltsamen verübungen vñnd vñverant-
 wortlichen vornemen / mit allein öffentlich widersprochen / sich dar-
 gegen so viel möglich gewesen / wie die beylag Lit. P. nach sich führt /
 gesetzt / auch bey dem Nieder Rheinischen Westphalischen Crantz
 beklagt / der dann dabey das seinige gethan / wie eben mehlig die
 Römische Käys. Mäyst. ernste vñnd bewegliche Abmahnungs-
 schreiben / auch ihres orths allergnedigst ergehen lassen / wie dieselbe
 sub Lit. Q. R. vñnd S. beygelegt werden / warauff dan vorermelte
 Geldrische Regierung sich zur ruhe begeben / von dergleichen ge-
 waltsamen attentaten einsehen auch diese so offgedachte Freye
 Reichs Herrschafft ohn turbirt lassen müssen / vñnd desto mehr / das
 bey denen sollgends beschehenen remonstrationibus vñnd erinne-
 rungen zugleich auch dabey fürgelegten Käys. vñnd alten diplomati-
 bus, Rauff vñnd Lehubrieffen / vñnd denselben einverliebter wehre-
 schafft / dieselbe so viel befunden / das zu ihrem vñnbefuegsamen vñnd
 vñnbegründtem vornemen das geringste fundament schein vñnd
 grunde nit gehabt / inmassen in angeregten Ersten Lehubrieffen vñnd
 Investitaren vñnd ander anstrüchlich versehen vñnd verordnet wor-
 den / das weill diese Freye Reichs Herrschafft vormahls als ein
 affter Lehn von einem Herzogen zu Gelderen zu Lehn gangen vñnd
 getragen seye / solche hinfuro nit mehr daselbst (Quod bene notan-
 dum, weill diese Käysere tempore concessionis, Herzoge zu Gel-
 dere waren:) Sondern ohne mittel von einem Römischen Käyser
 vñnd dessen nachkömling / am H. Reich getragen / vñnd wann es noth /
 empfangen werden solle / wie solches der erstler Lehubrieff de Anno
 1488. sub Lit. A. mit deutlichen klahren worten nach sich führt / auch
 Käys. Maximilian der Erster in seinem sub dato Eins auff vñnser
 lieben Frauen Tag Natiuitatis de Anno 1490. Lit. B. gleich mehlig
 auff Käys: macht vñnd gewalt eben das seinige allergnädigst verord-
 net / confirmirt vñnd befrefftiget hat. Gleich wie aber die vñngennueg-
 liche begierde / diese freye Reichs herrschaffe ihrer libertet / hoch-
 frey: vñnd gerechtigkeit zu destruieren vñnd zu entsetzen nit gerühet /
 also

also hat obiegem allem vnangesehen/der Fiscal des Herzogthumbs Geldern etwan in lang verwichenem Jahr 1604. auff vngleiches einrathen vnd falsissima præsupposita, als eben eine Wittib vnd Vnmündige Kinder / welche keinen sonderlichen vorstandt gehabt noch vertreten worden / tumultuoso isto tempore, offerwehnte Freye Reichs Herrschafft besessen / mit anstellung eines zumahl beschwerlichen processus super prætenfa commissa Felonia, ob wehre diese Reichs Herrschafft ein offenbahres vnd vngewisseltes Manz lehn der Graffen/ folgendts der Fursten oder Herzogen von Geldern/von vndencklichen Jahren gewesen / sich herfür getrungen/am Geldrischen Hoffe / per falsum pretextum, citationem per Edictum außgewürckt vnd dieselbe Extra territorium verkündigen lassen/dagegen als man Bickradischen theils / in solchen nichtigen vnd wieder Rechtlichen Processi jedoch keines wegs gehålet / viel mehr aber super iudicis incompetencia vnd sonsten excipirt, prorektirt vnd bedingt / wie die beylag Lit. T. nachfuhrt / zugleich der domahligen Regierenden Römischen Käys. Mäys. Beylandt Käysr Rudolphen glorwürdigster andechtnus/ den vnbillichen verlauff aller vnderthenigst zuerkennen geben / dieselbe vnterschiedene monitoria vnd Cassatoria darauff allergnedigst ergehen lassen/wie nun der Geldrischer Fiscal vermerckt / das mit seinem vn begründtem vornemen nit bestehen würde / hat derselb einen vermerkten Recces de dato 20. Augusti 1605. Lit. V. er practicirt, dabey die sach ahn einiege erbettende arbitratorn verwiesen werden wollen/weil aber solches ein listieger griff gewesen/dabey der Fiscal sich eingebildet gehabt/er solches fals/was directo nit erhalten mögen/per indirectum gleichsam zu hinder schleichen verhofft / vnd aber bey dieser vnbillichen procedur die Römische Käys. Mäys. vnd das H. Reich hiebey wegen der Ober vnd Lehngerechtigkeit mercklich interessirt gewesen / hat man Bickradischen theils / solchen Recces ganz nit angenommen / vielmehr aber darwieder zum zierlichsten prorektirt vnd bedingt/auch dabey offermelter Geldrischer Regierung außstrücllich angedeutet vñ zugemüth gefuhrtdas weil so thanes wieder Rechtliches vornemen vnd verfahren / den Käys. Inuecti-

Inuetturis vnd Lehnbriefen ediametro zu wieder / vnd als dem
 H. Römischen Reich zu mercklichem vnleidentlichem präjudiz ers
 strecke / an Wickradischer seith / solches alles in ewigkeit nit acceptirt.
 placidirt noch beliebt werden könne / wie dan noch ferner vorgedach
 te Regierung auff die mit den Burgundischen Landen in Anno
 1648. auffgerichtete Concordaten angewiesen / krafft derselben / zwi
 schen beyden theilen in zu tragenden fällen mit keinem gewalt ver
 fahren / sondern die Niederländische / ihrer Privilegien vnd Exem
 ptionen ungeachtet / bevorab / wann es vmb Reichs Lehn (wie alhie)
 zu thun / des H. Reichs verpoentem Landfrieden vnderworffen
 wehren / ja da man gegen einander forderung zu haben vermeinen
 möchte / der kläger des beklagten Obrikeit zu suchen schuldig sein
 sollte. Dieses alles nach dem es der Hispanischen Gellderischen Re
 gierung / wie nit weniger am Hoffe zu Brussell vmbstendig remon
 strirt vnd mit gutt bestand realiter. so Schrift als Mündlich bey
 bracht worden / hat dieselbe zwar von ihrem vnbillichen vernemen
 bis in die vierzig Jahr nachgelassen / vnd von dergleichen hoch
 schädlichen attentaten. turbationibus vnd eingriffen abgestanden /
 nach dem sie aber vor wenig Jahren vnd etwann in Anno 1650. als
 auch nechsthin wieder einen vorthail erschen / haben sie sub falso
 pretextu, längstsin angemaster territorial Jurisdiction (: deren
 man doch ihnen niemahlen gestandt gethan / auch das geringste
 Füncklein einieger possession vel quasi hierinnen eingeräumt:) de
 facto von neuen verfahren / vnderscheidene Regimente zu Ross vnd
 Fuß dahin verordnet / vnd beordert welche die arme Vnderthanen
 vnd angehörige dieser Freyen Reichs Herrschafft dergestalt von ob
 gemeltem Jahr bis jetzl auffendt 1655. inclusiuē, wie die beylagen Lit.
 W. X. Y. zuerkennen geben / mit hochverbottenen vnträglichen / hauf
 fgen Kriegs einlogierungē, Quartiern, Contributions lasten / auß
 plunderungen / Exactionen, Geldt pressuren, muthwilliger abbren
 nung vnd demolyrung der Häuser / Scheuren / abhawung vnzahl
 barer Obst vnd Eichen Baumen / absteckung der Teich vnd
 Weyer / Vnmenschlich tribulirt vnd geplagt haben / das es einen
 Stein baldt erbarmen mögen / daher dann erfolgt / das so wohl Herr
 vnd

INFORMATIO

vnd Vnderthanen zumahl ruinirt vnd gleichsam ahn Bettelstaab
 bracht/vnd baldt nichts mehr/ als nur der bloße name vnd das præ-
 dicat einer Reichs Freyer Herrschafft allein vbrig gelassen worden/
 alles zu dem ende gericht/ das dermahlen eins zu ihrem vnzulezie-
 gen intent (: solte auch diese Herrschafft darüber zu scheitern vnd
 zu trummen gehen :) gelangen / vnd also dieselb ihrer Vhralten
 immedieter de facto entsetzt/privirt vnd destituirt, bis endlich dem
 H. Römischen Reich gänzlich entzogen werden möchte / welches
 alles jedoch so wohl Herz vnd vnderthanen / ehe dann sie sich also
 mit gewalt solten aufziehen / vnd dis absonderliches vom H. Reich
 dependirendes freyes stück vnd Corpus Extimiren lassen wollen/
 viellieber vber sich ergehen vnd mit gedult aufstehen wollen/ als das
 sie nit viellieber/non obstantibus, der so greulich vnd Vnchristlich
 vber sie geführten vnd vber alle massen beschwerlichen attentaten,
 grundt verderblichen beleidigungen vnd manu feroci, nach vnd
 nach verübten Kriegs insolentien, dannoch bey ihrer Vhralter li-
 bertet, hoch: frey vnd gerechtigkeit steiff vnd fast halten / sich in pos-
 sessione continua nunquam interrupta, sed semper durata & ad-
 huc durante, ohnangesehen was erzehltet massen darwieder vorge-
 nommen/so gut sie gekönt / manuteneren vnd vigore concessionis
 & Investituræ primæ & multarum aliarum confirmationum
 niemandten anders als ihre Römische Käys. Mäyst. vnd das H.
 Römisch Reich vor ihr Oberhaupt vnd Lehn Herrn einzieg vnd
 allein erkennen vnd bey dero vnaufgesetzt verblieben wollen / wie
 daselb alles nach vnd nach ihrer Käys. Mäyst. aller vnderthenigst
 geklagt/vnd vmb allergnedigste remedyrung gebetten worden/die
 dann auch wie auß der beylag Lit. 2. A. A. Bb. Cc. zuvernehmen/
 allergnedigst rescribirt haben. Sonsten ist auch nicht außser acht zu-
 lassen/was massen offternente Freye Reichs Herrschafft bey vorge-
 jaher hero Continuirten vnseeligsten Kriegszeiten / bey der Röm.
 Käys. Mäyst. Reichs Völckern / ohngeachtet ihres so kündlichen
 vnd verderblichen zustandes/ ihr euserstes mit beygetragen / vnd
 so wohl Ordinari als Extraordinari anlagen beschwerdten vnd an-
 dere

dere subsidia militaria in den Westphalischen NiederRheinischen Crayß entrichtet vnd benbestewrt haben / wie solches alles die einnahme vnd steuer Register der Kriegs Commissarien, auch vieler Tausenden aufgezählter Contributions Gelder vorhandenen Quittungen zuerkennen geben möchten.

Wey welchem allem / Ja leichtlich der schluf zu machen / das diese freye Herrschafft Wiefradt niemanden anders / dan dem H. Römischen Reich immediatè subject seye vund darin gehöre: Contributiones enim solvuntur in signum subiectionis, eumq; cui illæ immediatè solvuntur, solventis immediatè esse superiorem, cum contributiones in recognitionem subiectionis præstentur R. Abscheide de Anno 1548. 9. Wan auch ein aufgezogener. Das auch der Hispanischen Geldrischen Regierung intention, ratione superioritatis, vber diese freye Reichs Herrschafft / keines wegs fundirt, vund das man Wiefradischen theils der selben dorahn mit eines haarbreit gestehet / erblichkeit daher / das dise Herrschafft ihre verhergete vund versteinte Landwehr oder Feldmarken / Burgban vund gebiede / vund also / cum mero & mixto imperio, proprium ac separatum territorium hat / darinnen selbige das Jus, terrendi & coerendi, erigendi furcas & faciendi Iustitiam von vndencklichen Jahren wohlherbracht / gleich solches durch derselben eigene zusiehende halßgerichte vund deßen vbung durch allerley genera animaduersionum, leib vnd lebens straffen / so in dem selben territorio ic vund allewege / exercirt worden vnd noch / proprio Marte exercirt werde / öffentlich am tage vund alles mit einander / evidentis & permanentis facti notori vund vnstreitig / auch in continenti zu verificiren vund mit stättlichen documenten zu belegen ist.

Ebenem maßen ist auß den Vhralten ertheilten Rånstl: diplomatis, vund primæ vis concessionibus vund investituris Klärtlich zuersehen / das Rånser Friederich der dritter / auch Rånser Maximilian der Ehrster / sich vnd dem H. Römischen Reich ihre Obrigkeit vund Gerechtigkeit in dieser freyer herrschafft allein vorbehalten: Hinc in cuius territorio nemo præter ipsum imperatorem & imperium Romanum Iura Magistratus habet, is cum territorio ne-

mini præterquam Imperatori & Imperio subjectus dici potest. Gail. obs. 21. n. 9. Wehn. obs. pract. verb. ständt des Reichs.

Also hat auch diese freye Reichs herrschafft das herlich Regal des Zoll vnd Wagengeldts / vnd das man von allerfeiler waar vnd Rauffmanschafft / auch Rauffmans gueteren / welche darinnen von den Einwohnern vnd frembten verhandelt werden / accis vnd stewr zunemen / so offi es nötig befunden wird: Hinc itidem veram quod Gabellarum & datium impositio, quæ vi & auctoritate priuilegij conceduntur, Regalibus accensentur, & indicent statum immediatum, qui alteri subjectus esse non potest.

Noch wetter / ist diese freye Reichs herrschafft von obgedachtem Käyser Friederich dem dritten / lauth mehr angezogenen diplomatis, mit dem Gleid / oder der Gleidlichen Obrigkeit / in deroselben territorio begabt worden: Ius commensus vel conducendi autem, Gleiden / Gallicè Guider, est Regale, & iure territorij competit, immediatamq; denotat, V Ven. in vocab. Gleidt.

Es gibt auch ungleich ein starckes vnd vnwombstößliches argumēt wieder die Geldrische Hispanische Regierungh / das in deme ein Zeitlicher Einhaber vnd besitzer die genelter Freyen Reichs Herrschafft Wikrad / per sepe dictum diploma Friderici tertij priuilegijret, das er einen Reichsfürsten / Grauen vnd Freyherrn zum Executorn nehmen vnd erwahlen möge / auch noch seinem gefallen / den oder dieselbe zu widerruffen / vnd an die statt andere zustellen / das dan diese freye Reichsherrschafft / von der Geldrischen ange-massen territorial Iurisdiction gänzlich vnd zumahl exempt vnd befreyet seye: cum in alterius defensionem vel protectionem libere se dare, ut patet ex dicto diplomate, fundatam habeant intentionem, in superioritatis & Iurisdictionis Iure. valasc. de Iur. Emphiteur. Math. Steph. de Iurisd. Libr. 2. p. 2, cap. 7. n. 53. Accedit quod Electio & renuocatio defensoris, protectoris aut Executoris, plenum Ius arguant, immediatatis & irrefragabile symbolum superioritatis sit. Maxime cum eiusmodi Electiones ijs solum permissa censentur, qui in suis territorijs omnimodam Iurisdictionē habeant, quiq; præter Imperatorem immediatē superiorem ne-minem

minem recognoscant, ira expressè constituitur per text. Aureæ Bullæ Carol. 4. tit. 15. Von zusammen verbinding s. doch aufgenommen. ibiq; Gerlac. Buxdorff. conclusionē. 98. secus in statibus inferioribus Iura Imperij non habentibus. Nam hos ad defensionem rerum ac personarum absq; autoritate & consensu dominorum quorum vel subditi, vel Landsafsij, seu in quorum districtu existunt, nullatenus contrahere posse, dilucidè statuit Bald. in L. fin. D. de colleg. illic relatus à Bertach. verb. subditus. n. 48. D. Waremund ab Eshenberg de Foede. Libr. 2. c. 1. n. 43. Recept. Imperij de Anno 1548. & similib. Noch ein starckers argumentum gibet/ das man in der freyer Reichs herrschafft Wickrad/ von allen daselbst gefelten vnd publicirten vrtheilen nirgendt anderst hin/ als immediate recta via, ad Cameram appellirt. Qui vero intermisso medio Iudice statim ad suum principem appellare potest, eius immediata Iurisdictioni suppositus est, cum alias frustra appellaret. Si quidem omisso medio Iudice, de Iure ciuili (quod in terris imperij sequimur) appellatio superioris prohibita sit. Gail. 1. observ. 119. n. 2.

Wann man auch den sachen ferner nachsinnet/ vnd insonderheit den vortrefflichen bewehrten Historicum Ludovicum Guiccardinum auffschleget/ befindet sich/ das derselb super Geldria Ducatum alles so fleißig durchsuchet/ in deme/ da er das Herzogthumb Geldren in vier theil oder Terrarchias, Nemlich Nimwegen/ Ruremündt zurphen vnd Arnheim/ abtheilt/ bey der zweyten Terrarchia/ deren haupt Ruremündt/ zu sampt den kleinen Stätten vnd anlebenden herrschafftē / der freyer Reichs herrschafft Wickrad die geringste meldung thut. Eben dieses wird durch die beylagen D. D. besterckt/ bey welchem die Ritterschafft vnd Geschlechter der haupt vnd kleinen Stätten/ des Ruremündischen Quartiers, fürstenthumbs Geldren/ zu sampt der hauptstatt Ruremündt attestiren / das dise so officermelte freye Reichsherrschafft Wickradt / vnder die Geldrische Terrarchi vnd deren begriff niemahlen einverleibt noch zu cinen Landtagen oder Quartiers conventen beschriben oder besuffen worden seye; Certum enim est, quod is qui ad conuentus

uentus prouinciales nou vocatur, alterius subjectus dici non possit.

Gleichfals ist bey diesem allem ferner woll zu mercken / das da in Anno 1543. Kaysler Carl der fünffte / Wenland Herzog Wilhelmen zu Gällich bey Venlohe zur abbitt bracht / vnnnd vnder anderen gedachter Herzog / quicquid iuris in Geldriam ac Zutphaniam pre-tendebat, renuntijren, auch die vnterthanen ihrer Pflicht vnd Eid darauff entschlagen vnnnd entbinden musen / forter diese treffliche Länder von hoehermelten Löblichsten Kaysler / seinem Sohn Philippo König in Hispanien eingeraumbt worden / das die herrschafft Wictraecht hierab gänzlich Exempt blieben vnnnd mit der Gelldrische Pbede nit eins vermischet worden.

Also hat eben dieser gloriwürdigster Kaysler / in Anno 1522. sub dato Brüssell / den Acht vnd zwenzigsten tag Monats May, vorer-melte herrschafft vor ein freyes Römischer Lehn erkandt / auch iuxta primam investituram reliquarum omnium basin, ein Kaysl. diploma allergnedigst ertheilt / welches dann zu Brüssell gewislich nicht geschehen wehre / wan sich daselbst der angemassen Gelldrische Ober gerechtigkeit halber / das geringste befunden haben solte.

Endtlich wird hiebey ferner angeregt / das als im Jahr 1543. am zweyten tag Monats Ianuarij der Landen vnion vnnnd concordaten zwischen Burgundt vnnnd Gällich auffgerichtet / vnnnd darauff in sollgendem 1544. Jahr confirmirt vnnnd ratificirt worden / diese freye Reichsherrschafft / als ein separat vnnnd dem H. Römischen Reich inclauirtes stuck damit nit vermischet worden.

Wie nit weniger zum beschluß bey dem Atlante Maiori & Minore vnnnd sonsten anderen Landt Carten ersindlich / das da die Gälliche vnnnd Ober Gelldrische Proving vnnnd Landtschafft mit ihren gränzen vnnnd Anmarkungen begrieffen / vnnnd von einander distinguiert vnnnd vnterscheiden sein / diese Toparchia mitten in dem Gällich situiert mit ihren limitib. circumvestirt vnnnd abvirgulirt zu finden / ingestalt daselbiger Proving Stätte / Schlöffer vnnnd vhralte vortrefflichste familien. als Palandische / Merodische / Reuschenbers

schenbergische / Nesselrodische / Wachtendonckische /
 describirt werden / diese freye Reichsherrschafft Wickrad mit nach-
 folgende worten distinguirt vnd separirt wirt: Est etiam Baro-
 natus Wikradiensis, arcem habens Munitissi-
 mam. Quadorum sedem. Nobilissimi ergo Quadij &
 eorum prædecessores sunt qui cum Baronatu Wickradt / & regali
 dignitate, territorialiq; superioritate à supremo principe. h. e. Im-
 peratore investiti sunt, qui immediati sunt, nec alium superiorem
 agnoscunt. Diesem kompt auch zu statten was M. Wernherus
 Teschenmacher Eluerfeldensis Montanus, bey seinen Annalibus
 CLIVIAE IVLIAE MONTIAE. fol. 475. anregt / allwo
 nachfolgende wörter zu finden: Nierfa non longe à pago Wick-
 radiatorum ortus & apud Geldriam, Wya fluvio accepto Wickra-
 diam, arcem Niersensem atque Dominium à se dictum &c. alluit.
 in recensitione Batauiæ superioris & inferioris & in specie Tetrar-
 chia Ruremundanæ cum suis Baronibus & Dominijs, wird dieser
 Wickradischer Toparchi, mit dem geringsten nit vermeldt / da doch
 dieser Author gar acurate, diejenige dynastias vnd in specie Kef-
 seliam & Kriekenbecanam, quæ sub Geldria Metropolis Tetrar-
 chia nunc comprehenduntur & Reiboldus nominis secundus,
 primus Geldria dux, suæ Geldria adjecit, angemerket hat.

Wannun diese bisshero erzehlte Regalia, Herligkeiten / Frey vnd
 Berechtigkeiten vnd was dabey erwehnet worden / alle mit einan-
 der sich in anderhalb secula vnnnd drüber also weith vber Menschen
 gedenden bey dieser des H. Reichs Freyer Herrschafft befinden /
 vnd bis auff gegenwertige zeit vnd stunde in Confesso sein / darin-
 nen Exercirt vnd verübet werden. So kan ja die Hispanische Gell-
 drische Regierung / sich vber dieselbe keiner superioritet, weniger et-
 ner gesuchten territorial Jurisdiction oder Landsasserey ahnmassen /
 idq; ex vulgari & trita Theorica, quod paria sint locum vel exem-
 prum, vel non de territorio esse, vnd das also mit ihrem angemassen
 Unfundirtem vnnnd gewaltsamen gesuchtem aufziehen / ein laus-

ter vuerfindliches werck seye/vnd das man derselben zumahl keiner territorial superioritet vnd dero anflebender mediatet, durchaus gestehet/sondern non obstantibus der bey denen bisshero continüirenden vnruhen vund zugefügten vnbillichen trangsalen/sich einzig vnd allein bey ihrer Käyß. Mayst. als dem Obersten Herrn vund dem H. Römischen Reich/steiff vnd fest halte/vnd daselb recognoscire, in aller vnderthenigster hoffnung stehendt/ es werde die Röm. Käyß. Mayst. vnd bereben dero das H. Römische Reich/wegen ihres so starcken mit wallenden interesse, vnd in krafft Weylandt Käyßer Friderich des dritten höchst Seeligste ahndechtnuß vund dero am H. Reich gefolgten hochlöblichen successoren allergnedigst ertheilten Lehnbriefen/Indulten, Käyß. diplomatibus vnd dabey erfindlicher schadloshaltung dieser des H. Reichs ohnmittelbarer freyer Herrschafft vnd derselben noch vberbliebenen wenig armē beschwerden vnderthanē separatim vel conjunctim sich aller gnedigst vnd guedig annemen/ gegen so vnbillichen gewalt/bester gestalt vortretten/vnd nit zugebē/das ein so vhraltē ohnmittelbares stuck/den Rechten vnd des H. Römischen Reichs Säkungen zu wieder/ also de facto zu grundt gerichtet/eximirt vnd zu frembter außländischer bottmesigkeit entzogen werde / vielmehr aber auff schleunige zu trägliche mittel vnd wege allerguedigst vnd guedig bedacht werde/wie doch endlich die so vberaus schwere vund vnerschwingliche trangsalen gewaltsame eine zeit hero vorgenommene einlogierung frembter Nationen vund Völcker / neben andern vnleidentlichen Kriegs beschwerden / wo nit in der guete / dannoch mit beystandt vnd zu thun des Käyß. Fiscals durch gewöhnliche Proceß vund Reichs hülff / abgewendet / vertretten / diesem vnwesen gestewrt / von Aupstwegen darinnen remedirt, vnd alle weitere ahnstringende noth vnd gefahr bey zeiten abgelenkt vund abgänzlich auß dem wege geraumet werden möge.

Lædere

FACTI.

15

Lædere vel offendere in hac Iuris & facti de
ductione Author & advocatus neminem vo-
luit, de quo sanctè protestatur, quod fecit pro
defensione, cum moderamine inculpatæ tute-
læ egit, numerasse & indicasse sufficit, quorum
interest & quid facto opus dispiciant,
tribuens modeste unicuiq; Salvum
Iudicium.



Räyser

FACTA

La d'orez ostendit in hoc libro facta de
dictione auctor & aduocatus in nomine do-
mini que sunt prostantur, quod scilicet pro
doleantur, cum modestissime in scriptis tunc
la cum numero & indicibus in scriptis
nacti & p'ntatio opus d'p'ntant
capitulum modeste uenit, saluam
in d'ntia.



21/12

Käyser Friederichen Erster LehnBrieff de
Anno 1488. den 6. Nouembris sub dato
Cölln/Litt. A.

Wir Friederich von Gottes Gnaden Römischer Käyser/zu allen Zeiten mehrer des Reichs zu Hungaren/Dalmaticen/Croatien/König/Herzog zu Oesterich / zu Stier/ zu Kärndt vnd zu Crain/Graue zu Tyroll/Bekennen öffentlich mit diesem Brieffe/vnd thun Kundt allermallig/nach dem wir auß Käyserlicher gute mit mildigkeit allezeit geneigt seind/dennen die vns vnd dem heiligen Reich dienstbarlich erscheinen/gnade vnd gädigkeit zu erzeigen/darumb haben wir bedacht/vnd zu Hersen genomen das vnser vnd des Reichs lieber getrewer Herrich von Humpesch dem Durchleuchtigsten Fürsten Herrn Maximilian Römischer König zu allen Zeiten mehrer des Reichs / Erzherzogen zu Oesterich/Herzog zu Burgundt vnd Brabant/vnsern lieben Sohne/auch vns vnd dem H.Reich nutzbar dienst/wider Weilandt König Ludwichen von Franckreich / auch weder des gedachten vnsern lieben Sohns vngehorsamen vnderfassen die von Glanderem vnd in weise vnd mannigfeldig gethan hat. Vnd hinfurter thun soll vnd mach/vnd Ihm vnd seine Erben mit dem Schloß vnd Herrschafft Wickradt gnediglich belehnt/vnd belehnen sie in Crafft dis vnsern Keiserlichen Brieffs/das nun hinfür mit seinen rechten vund zugehuerungen von vns vnd dem heiligen Reich in Lehens weise in zu haben/nutzen/niesen vnd gebrauchen von allemnigen vnuerhindert / der obernter Herrich von Humpesch hat vns auch darauff selbst Personlich Globdt vnd Eydt gethan/vns vnd dem Reich davon getrewe/gehorsamb vnd gewertig zu sein auch solch Lehen getrewlich zu uerdienen/auch vnsern argst warnen/
E
bestes

bestes zu werben/ vnd alles zuthun das sich von solcher Lehen wegen
 geburt/ vnd nach dem dasselb Schloß vnd Herrschafft vormals/ als
 ein Affter Lehen von einem Herzogen von Gelre zu Lehn gangen
 vnd getragen ist/ Ordinieren vnd setzen wir / von vnser Keiserlichen
 macht vollkommenheit/ auch eigener bewegnis vnd rechten wissen
 vnd willen/ das solch Schloß vnd Herrschafft mit ihrer zugehörun-
 gen / hinfür nit mehr von einem Herzogen von Gelre zu Affter-
 Lehn / sonder ohn mittel von vns vnnnd vnseren nachkömlingen am
 Reich/ Römischen Käyseren vnnnd Königen / durch den genannten
 Henrichen vnd sein Erben zu Lehne getragen/ vnd auch so offft vnd
 dück empfangen werden solle / als das zu falle kompt / vnnnd sich ge-
 büren wirt. Weiter so haben wir von obgemelter vnser Käyserlicher
 macht/ vollkommenheit wegen / den genannten Henrichen vnd seinem
 Erben vnd Nachkömlingen vnnnd Inhalteren der Herrschafft von
 Wickradt/ diese gnadt gethan/ vnd thun innen die gegenwertig/ vnd
 willen das sie hinfürter ewiglich vnnnd vnwiederrufflich daselbst im
 Flecken zu Wickradt/ Statt vnnnd Marckrecht haben / vnnnd alle
 Jahr/ vnd eines jedenen Jars besonders auff dem zweiten Tagnach
 S. Simon vnd Judastag einen/ vnd auff Mittwoch nach halb Fas-
 sten nechst darnach / den anderen freyen Jahrmarkt halten vnd ge-
 halten soll werden / daselbst auch hinfür die vnderfahren im Flecken
 zu Wickradt vnd sonst jedermenlich Stattmarck recht vnd freyheit
 haben vnd gebrauchen sollen/ als das ander Städte im dem heiligen
 Reiche gelegen pflegen zugebrauchen vnd damit versehen sein/ doch
 das ein jeder der Feilent auffbrengt / dem Herrn von Wickradt ein
 zemlichs nach ihrer auffsetzung / von der kaufmanschafft geben solle/
 Auch das gleidt der obgemelt Henrich/ seine Erben vnnnd nachköm-
 lingen vnnnd inhalter der Herrschafft von Wickradt im Schloß das
 selbst zu Wickradt vnd Herrschafft vorgerurt zugeben macht haben/
 solche Gleidt sollen alle vnser vnd des heiligen Reichs vnderthanen
 vnd sonst jedermenniglich halten / vnd zuhalten schuldig vnd pflich-
 tig sein/ vnd nachdem Henrich obgemelt / etliche Zolle vnnnd Was-
 gen Geldt in der Herrligkeit Wickradt zunemen pflegt / die dann
 etwas gering seindt/ haben wir ihme in obgerurter maßen von vnser
 Käyser

Käyserlicher macht wegen gegunt vnd erleubt / gunnen vnnnd erleu-
 ben gegenwertig / das er sein Erben vnnnd Nachkommen Inhalter
 der Herrschafft obgemelte solchen Zolle/vnd Wagengelt / hinfur-
 ter/noch so hoch als sie ihn für genomen haben/nemmen vnd zunem-
 men macht haben sollen / vnd ob jemandt were/der den Zolle/Wa-
 gen Gelt verfurte/oder den zu geben weigeren würde / den sollen sie
 macht haben darzu zu nöthen vnd zudringen / als an anderen Zol-
 len gewonlich vnd gehalten/herwieder soll niemandt keiner freyheit/
 priuilegien, recht noch gewonheit nit gebrauchen / der auch zuge-
 brauchen nit macht haben/wir haben auch den obgemelten Henri-
 chen vnd sein Erben/mit der Herrschafft Bickradt/ vnd andern sei-
 nen Schloßeren vnnnd Güteren die er ihhndt hatt oder zu künfftig
 gewinnen mag für vns vnsere Nachkommen Römischen Käyseren
 vnd Königen in vnsere vnd des Reichs sonder gnadt verspruch schirm
 genomen/ vnd nemen sie darin in krafft diß Brieffs/ also das sie ihre
 Schloß Hab vnd Güter der hinfurter vnnwiderrufflich gebrauchen
 mögen / gleicher weiß alle die in vnsern sonderen verspruch schutz
 vnd schirm seind/habend gebrauchen vnnnd genießen von recht oder
 gewonheit von aller menlich vnuerhindert / vnnnd gezeiten darauff
 allen vnd jeglichen vnseren vnnnd des heiligen Reichs Churfürsten/
 Fürsten/Geistlichen vnd Wellichen Prælaten/ Grauen / Frey-
 hern/Rittern/Knechten/Hauptleuten/ Schultheiß/ Bürgermei-
 stern/Richtern/Wisthumben/ Vogten/Pflegereu / Ambleuteu
 Rhaten/Burgeren vnd gemeinden/vnd sonst allen andern weseeren/
 vnd des Reichs vnderthanen vnd getrewen/in was werden / standts
 oder wesens die sein/ernstlichen mit diesem Brieffen / vnnnd willen
 das sie den genante Henrichen von Humpesch / seine Erben vnd in-
 halter der Herrschafft obgemelt/bey diesem vnsern Käyserlichen be-
 lehnung / freyheiten vnnnd begnadungen gnädiglich handt haben/
 schirmen vnd zulassen/vnd bey vermeidung vnser straff vnd vngna-
 den vnd peenen/nemlich sechßig Marck lottigs Goldt/ die ein jeder
 so offte er hiewieder thete vns halb in vnser Käyserl. Chamber / vnd
 denn anderen halben theil den genanten Henrichen / seinen Erben/
 nachkomen vnd inhaltereu der beruter Herrschafft/ vnableßig zube-
 zahlen

1488
 zalen verfallen sein soll / vnnnd ob jemandt weder diese vnser Käyser-
 lich freyung vnd begnadung thete / vnd sich damit in die peen jessge-
 melt wircen thete / so haben wir den obgenanten Henrich seinen Er-
 ben vnd nachkommenen/inhaltern der Herrschafft von Wickradt ge-
 gunt vnnnd erleubet zu jederzeit einen oder mehr vnser vnd des
 Reichs Fürsten/Grauen vnd Freyherrn zu Executoren zunennen/
 dieselbige auch nach ihrem gefallen zu wiederruffen / vnnnd ander an
 die stat zu wehlen/die an vnser Statt macht haben sollen/dieselbigen
 vngheorsamen zu straffen / auch die Peen zu helffen inbrenge / vnd
 derhalb niemandt zu antworten schuldig sein / vngefährlich / mit Br-
 kundt des Brieffs besiegelt mit vnseren Keiserlichen anhangenden
 Insiegel / geben zu Cöllen / am sechsten tag des Monats Nouem-
 bris, nach Christi Geburt Viersehnhundert / vnnnd im Acht vnnnd
 Achtzigsten vnseres Reichs des Römischen / im Neun vnnnd Drifzig-
 sten des Käyserthumbs im Sieben vnd Drifzigsten vnnnd
 des Hungerischem Im Drifzigsten
 Jahr.



Käyser

Kaiser Maximilian des Ersten / zweyter Leh-
 ren Brieff / de A. 1490. auff vnser L. Fraw. tag
 Nativitat Sub Dato Eins Lit. B.


Wir Maximilian von Gottes Gena-
 den / Römischer König zu allenzeiten meh-
 rer des Reichs / Erzhertzog zu Oesterich/
 Herzog zu Burgundi/ zu Brabant/ zu Gels-
 re / Grave zu Flanderen zu Tyroll vnnnd zu
 Zutphen / Bekennen vnd thun Kundt allers-
 mallich / mit diesem brieff / vor vns vnser erben vnnnd nachkömlin-
 gen / so vns vnseren Landen / Leuthen vnnnd Vnderfassen
 auß dem Schloß / Freyheit / Dincstoelen vnnnd ganser herligkeit
 von Wickradt her furmals / vnnnd weder darin manigfeldiger
 schade/ mit brandt/ rauben / thodtschlage/ vnnnd anders Inwendig
 vnnnd außwendig Beheden zugefügt vnnnd geschehen ist/ von Eoert
 Bogt zu Bell vnnnd seine zustenderen/ vnnnd vns mercklich notturffe
 solchen zu wederstaen/ auch das vns solchs zu leyden nit lengeren ges-
 bürt / darzu bracht vnnnd bewegt / das wir daselbige Schloß vnnnd
 Freyheit mit Ire zugehörungen zu vnseren henden vnnnd gehorsamb
 geweltlich erobert vnnnd nichts davon außgenommen / bissher Inges-
 habt/ vnnnd gerülichen besessen haben / vnnnd wan dann vnser Rath/
 Kemering vnnnd lieber getrewer Henrich von Humpesch/ vns vn-
 sere Landen vnnnd Vnderfassenen manigfeldigen getrewen vnnnd
 angenehmen dienst gethan / die er auch furter vns vnnnd vnseren Er-
 ben wol thun soll vnnnd möcht / haben wir in ansehung derselben
 auch auß sonderen gnedigen vnnnd geneigten willen mit gutem rath/
 vnd in beywesen vnser trefflichen Kethe vnd Freunde / dene ehe ge-
 nanten Henrich von Humpesch vnd Erben vnnnd Nachkömlingen
 solch obgemelte Schloß / freyheit vnd Herligkeit von Wickradt/
 C 3 auff

auff Frentag Remigius tag/im Jahr Anno Fünff vnd Achtzig vers-
 gangen/erblich verkaufft/ vbergeben vnd vbertiebert / nach laut der
 verschreibungen / derselb Henrich auff dieselb zeit von vns hat das
 selb Schloß / Herligkeit vnnnd Freyheit von Wickradt / wie das
 mit seiner Manschafft/ Dörfferen/ Dincstölen/ Leuthen vnd Vn-
 dersaßen/ Gerichten / vnd furdere mit aller seiner Gerechtigkeit/
 Schakungen/ Gulden/ Zinsen/ Renthen/ Pachten / Mullen/ Sol-
 len/ Buschen/ Jagt/ Büschereyen/ Kirchen vnd Eltergiffen/ Wee-
 sen/ Weiden/ Honner/ Capuin / Bruchten / Diensten vnd Gerich-
 ten Hoher vnd Nider / vnd furdere mit allen obkommungen vnd zu-
 behörungen / mit allem nit darab offte auß geschieden / es sey in
 diesen Brieff benant offte vnbenandt/ vnd in alle der maßen / als das
 selbe Schloß vnd Herligkeit die Vorhern von Wickradt mit aller
 seiner Gerechtigkeit vnd zubehörungen inne gehabt/ gebrauch/ vnd
 auff die vorgenente zeit gelegen was / da wir das offermiz die vns
 seren/ mit dem Schwerdt zu vnseren henden brachte hand / vor eine
 sicher bescheiden summa Gulden / die vns der Fürst Henrich zu vns
 seren vollkommen vnd mercklichen nutz / vrbere / in einer ganzer vns
 uertheilter summen gütlichen gehandtreicht/ geliebert / vnd wolbes
 zahlt hat/ deshalben wir ihme vnd seine Erben vnd Nachkömlingen
 vnd wer des forder bedorffen ist / ganz queit gescholden haben / als
 wir sie auch hiermit in Crafft dis Brieffs / gegenwertlichen queit
 schelden/ vnd wir vnser Erben vnd Nachkömlingen noch niemandt
 anders sollen hinfurdere kein weiter ansprache / Gerechtigkeit noch
 gesinnen an dem vorgemelten Schloß vnd Herligkeit von Wick-
 radt mit ihren angehörungen wie vor stehet behalten noch haben/
 einigerley weise / doch vns vnseren Nachkömlingen als von wegen
 des Römischen Reichs hierinne vorbehalten vnser Lehnschafft/ das
 Brieffs empfangen vnd gehalten willen / vnnnd nit von einem Her-
 zogthumb von Helre / darvon der ehegenanten Henrich jetzt emp-
 fengnuß vnd geburliche Hulde vnnnd Eyde gethan hat vnnnd soll er
 seine Erben vnd nachkömlingen mit dem genanten Schloß vnnnd
 Herligkeit / vnnnd aller seiner zugehörungen vurs hinfurter thun
 vnd

vnd lasen / vnnnd auch die halten als mit anderen ihren eigenen pro-
 peren Erb/Erbschafft vnd Güter / sonder argelift / vnnnd off man
 dat mehr off an anderen einigen stucken herfür in diesem Brieff
 gemeldt oder nit gemelt / nichts darauß gesondert / könne ansprach
 oder beschwernuß inniger indracht wederstan / wederfahren oder ge-
 schehen würde / wie dat auch zuqueme / oder geschehe / In einiger
 weise/dieselbige ansprache vnd beschwernuß willen vnd sollen wir/
 vnser Erben vnd nachkömlingen auff vnser kost vnd arbeit abstel-
 len/so dücke des zuthun nit wirdt vnd ob solches von vns/vnsern Er-
 ben vnd Nachkömlingen deshalben einige kosten/schaden last / oder
 verdrieff ledendt/solchen schaden sollen wir vnser Erben/vnd nach-
 kömlingen dem vorgenanten Henrichen / seinen Erben vnnnd nach-
 kömlingen auffzurichten vnd zubezahlen schuldig sein / vnd nit desto
 minder solche beschwernuß abzustellen / ob aber das von vns / vnse-
 ren Erben vnnnd nachkömlingen keins geschehe / mögen sich der ge-
 nante Henrich/seine Erben vnd nachkömlingen des nach aller irer
 notturffe bekommen / alle diese Puncten vnnnd Articulen sämentlich
 vnd jeder besonder / gereden vnd versprechen wir Maximilian Kö-
 nischer König obgenandt bey vnser Königlichen werden / vor vns
 vnser Erben vñ nachkömlingen/stede vnd vnuerbruchlich zuhalten/
 vnd das vmb keiner sachen willen / so geschehen were / oder zukünff-
 tiglich geschehen werde lasen / off Brieff einige gebrechen kriege / es
 were an Siegelen / Buchstaben/oder sonst verwahrlost wurde / soll
 man eingewaren Vidimus hie außer gemacht/geleuben / vnd in al-
 len Puncten vestiglich gegolten werden / gleich dem Principal
 Häubtbriefff sonder alle gefehrde vnd argelift / hierinne abgescheiden
 vnd vermitteln sein sollen. Des zu Brkunde / so haben wir diesen
 Brieff mit vnseren Königlichen anhangenden Insiegel/besiegelt ge-
 geben zu Linß am Donnerstag vnser lieben Frauen tag Natiuitatis/
 gezahle von Christi vnfers L. Herrn Geburt xiiii. C. vnd
 neunzig / vnd vnfers Reichs : in
 fünff Jahr.

1490

Königs


Königs Maximiliani dritter Lehnbrieff de
 Anno 1502. Sub dato Vllm den 15. Tag desß
 Monats Iulij Litt. C.

W
 Ir Maximilian von Gottes
 Gnaden Römischer König zu allen zetz
 ten mehrer desß Reichs / zu Hungarn / Dalmas
 tien / Croatien / König Erzhersog zu Oester
 reich / Hersog zu Burgundi / zu Brabant / vnnnd
 Pfaltzgraue / Bekennen öffentlich mit disem
 Brieffe / vnnnd thun khund allermenniglich / das vnß vnser vnd desß
 Reichs Lieber Adolff Quaidt / der Elter von sein selbst vnd an stadt
 als Lehentrager Steffen / vnnnd Dederichen den Quaden seiner
 Gebrüder fürbringen hat lasen / wie Weiland Heinrich von Heim
 pischs mit der Erbaren vnser lieber Andechtiger Soffia seiner ver
 lassen Wittib / ihrer Mutter einen vertrag mit beyder Theil Erben
 verwilligung auffgericht vnd gemacht / der meinung das dieselbige
 Sophia vnd ihr Erben dasß Schloß Freyheit vnnnd Herligkeit zu
 Wickradt mit aller zugehörungen Erblich haben vnnnd besizen sol
 len. Vnd nach dem aber der gemelter Heinrich Humpischs daselb
 Schloß Freyheit vnd Herligkeit zu Wickradt von vnß vnnnd dem
 ganzem Reich zu Lehn getragen hat er vnß demütig angeruffen
 vnd gebetten / das wir als Römischer König in solchen vertrag vn
 sern gunst vnd willen darin zu geben vnnnd ihm solch Schloß Frey
 heit vnd Herligkeit zu Wickradt zu Lehen zuuerliehen gnädiglichen
 geruhten. Desß haben wir angesehen solch sein demutig fleißig
 zimlich bede / auch die angenehm geetrewer / nutzliche dienst / so die ge
 mesten Quaden vnß vnd dem heiligen Reich in manigfältige weise
 offi

0241

offt williglich gethan vnd erzeigt haben / vnd hinfür in fünffziger
 zeit wolthun mögen / vnd sollen / vnd darumb mit wolbedachtem
 muth / guten rath vnd rechter wissen / in dem / berurten vertrag wie
 der durch den gemelten Henrichen von Humpischs vnd Sophia
 seiner verlassenen Wittib des vorgemelten Schloß Freyheit vnd
 Hochheit halben zu Wickradt auffgericht vnd gemacht ist / verwil-
 ligt / vnd darzu dem genannten Adolphen Quaden von sein selbst
 vnd an stadt als Lehentrager der gemelter seiner gebrüderer wegen /
 als derselben Sophia Sunen vnd ihren Erben solch obgerurth
 Schloß / Freyheit vnd Herrlichkeit zu Wickrodt / mit aller ihrer zu
 vnd ingehörung gnediglich verleihen / verwilligen / vnd verlihen
 auch solchs alles von Römischer Königlich macht wissentlich in
 Crafft dis Brieffs was wir von billigkeit vnd rechts wegen daran
 zuuerleihen haben / sollen vnd mögen die nun fürbasser von vns vnd
 vnsern nachkommen am Reiche jene Lehens weise in zu haben zu
 nutzen / vnd zu nützen / der selb Adolff Quadt hat vns auch von sein
 selbst vnd an stadt als Lehentrager der gemelten seiner Gebrüder ge-
 wonlich Glübd vnd Eide gethan / vns vnd dem Reiche getrewe ge-
 horsam vnd gewertig zu sein / zu dienen vnd zu thun als getrewe
 Lehens Leuth ihrem Lehenhern schuldig vnd gebunden sein vngel-
 ferlich / doch vns vnd dem heiligen Reiche an vnseren vnd sonst men-
 niglichen an seinen Rechten vnd Gerechtigkeiten vnuergriffentlich
 vnd vneshedlich / mit Brkunt dis Brieffs besiegelt mit vnsern
 Königlich anhangenden Insiegel / Gegeben zu Bllm am xv. Tag
 des Monats Junij / nach Christi Geburt fünffzhiendert vnd
 im andern vnsrer Reichs des Römischen im siebenzhienden vnd des
 Hungerischen im dreuzzhienden Jahr.

1502

Petrus Schuss alti secularis Iudicij Coloniensis scriba Iur-
 tus ac Notarius Publicus pro collationata Copia.

D

Vierter


Vierter Lehnbrief Kaiser Maximiliani sub
 dato Mechelenden 1. Tag Monats Februarij
 1517. Litt. D.

W

 Ir Maximilian von Gottes Gnaden Er-
 welter Römischer Kaiser/zu allenzeiten mehrer des
 Reichs in Germanien/zu Hungaren/Dalmatien/
 Croatien/König/Erzhersog zu Osterreich / Her-
 zog zu Burgund zu Brabant vnnnd Pfalzgrauce/
 Bekennen öffentlich mit diesem Brieff vnd thun
 Rhunde allermeiniglich Als wir in verscheiner
 Zeit vnseren vnnnd des Reichs lieben getrewen Adolphen Quaden/
 für sich selbst vnnnd an stadt als Lechntrager Steffen vnd Dederich
 Quaden seiner Gebroeder das Schloß Freyheit vnd Herlichait
 zu Wickrhodt so von vns vnd dem hailigen Reiche zu Lechn rurtz
 gnediglich verlichen Inhalt vnser Brieffs deshalben aufge-
 gangen/vnd aber der gemelt Dederich mit dem Todt abgangen ist vnd
 sein Sohn Johan Quaidt/vnnnd Anna seine Tochter/ auch die ge-
 dachten Adolff vnd Steffen Quaden einen gütlichen vnnnd endli-
 chen Vertrag mit einandern gemacht auffgericht/vnd bewilligt des
 sen vns auch glaublichen Schem fürbracht daer dieselben Johan
 Quaidt vnnnd Anna seine Schwester Wilandt Dederich Quaden
 gelassen Sohn vnd Tochter obgemelt Schloß vnd Freyheit vnnnd
 Herlichait Wickrhaidt Erblichen besitzen vnd behalten sullen/vnd
 vns darauff demütiglich augerueffen vnd gebeden In solchen Ver-
 trag vnseren Gunst vnd Willen zu geben vnd Innen das Schloß/
 Freyheit/vnnnd Herlichait Wickrhaidt gnediglich zuverlichen / des
 haben wir angesehen die getrewen vnd nützlichen dienste so die Qua-
 den vns vnd dem hailigen Reiche bis her gethaen haben vnd in künf-
 tiger Zeit wol thun mögen vnd sollen / vnd darumb mit wol bedach-
 tem Michte / guden Rath / vnnnd rechter wissen jnn den vorgehenden
 Ver-

5021

Vertrag verwilligt vnd den ehgedachten Johann Quaden vnnnd von sonderer Gnaden Anna seine Schwester vnd ihren Erben das sey sein obbestimpt Schloß Freiheit vnd Herlichkeit zu Wickrhode mit aller zubehoerung gnediglichen verleihen / Geben darin vnsern Günst vnd willen vnd lieben ihnen auch solchs als Römischer Kaiser wissentlich in crafft dis Brieffs / was wir Junen von rechts vnnnd gnaden wegen daran verleihen sollen vnnnd moegen die nñu hinfür von vnß vnnnd dem hailigen Reiche in Lebensweise inn zu haben zu nutzen vnnnd zu nützen / Derselb Johan Quaidt sol auch darauff von sein selbst vnnnd Anna seiner Schwester wegen / zwischen Dato dis Brieffs vnd dem hailigen Pfingsttag neistkünftig / dem Hochgebornen Johansen Herzogen zu Cleue Gülich vnd Berge gewontliche Glubd vnnnd Aidedun / vnß vnd dem Reiche getrew gehorsam vnd gewertig zu sein / zu dienen vnd zu thun als sich von solcher Lehen wegen gepurth vngeserlich / doch vns vnd dem heiligem Reiche an vnseren vnd soust meniglich an seinen Rechten vnd Gerechtigkeiten vnuergriffentlich vnd vnshedlich / mit Vrkunde dis Brieffs Besiegelt mit vnseren Keyserlichen anhangenden Insigel Geben in vnser Stadt Mechelen am Ersten Tag des Monats Februarij nach Christi Geburth xv. vnd im xvij. Jahr vnser Reiche des Römischen im xxxj. vnd der Hungerschen im xxvij. Jahr.

1517

Ad mandatum Domini Imperatoris proprium.

Petrus Schuß/alti Iudicii scriba Iuratus,
ac Notarius Publicus pro collationa Copia.

D 2

Herzog

Herzog Johan Eltesten Sohn zu Cleue/
zu Göllich vnd Berg / belehnung Namens ihrer Käys.
Majst. sub dato Morenberg 1517. am 9. Pfingst-Abendt
Lit. E.


Wir Johann von Gottes Gnaden Alster
Sohn zu Cleue / Herzog zu Göllich / zu dem Ber-
ge Graue zu der Marck / zu Rauensberge vnd zu
Easenellenbogen / Thun Rhundt / so als vnser al-
tergnedigster Herr Röm: Käys: Majst: vns jetz
hat thun Schreiben / vnd zu erkennen gegeben / wie
die selbige Weilandt Dederichs Quaden Sohn vnnnd Tochter /
Johann vnd Anna mit dem Schloß Freiheit vnnnd Herzigkeit zu
Wickradt dat seiner Käys. Majst. vnd dem heiligen Reiche zu Le-
hen rurt gnediglich Belehent hat mit ernstern befehl in seiner Majst:
Statt vnnnd Nahme wir gewontliche Lehens pflicht darauff von
genandten Johan Quaden von sein selbst vnd Anna seiner Suster
wegen annehmen vnd empfangen willen / mit fernern Inhalt.
Bekennen wir öffentlich mit diesem Brieffe / dat wir auff heud da-
tum all solche Lehenspflicht / von dem gemelten Johann Quaden
Laudt Käys. Majst. Beuelschriftt empfangen haben / in Vrkundt
vnfers ingedrucktten Secrett Segel / Geschreit vnd gegeben zu Mon-
reberge In den Jahren vnfers Herrn Tausentt Fünffhundert vnd
Siebenzihen auff den Heiligen Pfingst-Abendt.

Petrus Schuss alti Iudicij scriba Iuratus ac Notarius
Publicusp. collationata Copia.

Fünffter



Fünffter Lehnbriefß Kayß. Carl desß fünff-
ten sub dato Brüssel in Brabant den 28. Tag desß
 Monats martij Anno 1522.
 Lit. F.


Ir Carl der fünffte / von Gottes Gnaden
 Erwehltet Römischer Keiser zu allen zeiten Mehrer
 desß Reichs / In Germanien zu Hispanien beider
 Sicilien zu Jerusalem Hungere Dalmatien Croa-
 tien / König Ershertzog zu Oesterreich / vnd Hertzog
 zu Burgundi / Grave zu Habsburg / Flander vund Tyrol / Be-
 kennen öffentlich mit diesem Brieff / vnd thun Kundt allermennig-
 lich das vns vnser vnd desß Reichs lieber geträwer Johan Quaid des
 müttiglich angeruffen vnd gebetten hat das wir Ihm das Schloß
 Freyheit / vnd Herrligkeit zu Wickradt / so von vns vnd dem heil-
 igen Reich zu Lehen rurt / vnnnd formals durch Kaiser Wiland
 Maximilian vnsern lieben Herrn vnd Anhern / Erblicher gedäch-
 nuß Ihm vnd Wiland Anna seiner Schwester verlehen worden /
 vnd nu zomall noch derselben seiner Schwester / abgang ihm allein
 zu empfangen gebürt / zuuerlichen gnediglich geruehten / desß haben
 wir angesehen / desß genant Johan Quaidt / demütig zemlich bette /
 auch die getrawen willigen dienste so Er vns vnd dem Reich bis
 her gethan hat / vnd in künfftiger zeit wol thun mag vnd soll / vnnnd
 darumb mit wollbedachtem Muet zeitigen rade vnd rechter wis-
 sen denselben Johan Quaidt / das obberut Schloß Freyheit vnnnd
 Herrligkeit zu Wickradt mit allen zubehörunge gnediglich verle-
 hen / Liehen auch solchs als Römische Keiser wissenlich in krafft desß
 Brieffs / was wir in von Recht vnd billigkeit wegen / daran verlehen
 sollen vnd mögen / die nun hinfür von vns vnd dem hiligen Reiche
 in Lehenweise in zu haben / zu nuzen vnd zuniessen / doch vns vnnnd
 dem

dem Reich an vnsern vnd sonst menniglich an seynen Rechten vnd
Gerechtigkeit vnuergriffendlich vnnnd vnshedlich derselb Johann
Quoidt soll auch darauff zweischen dato des Brieffs vnnnd den heil-
gen Pfingstag nechstkünfftig den Edelln vnsern / vnnnd des Reichs
lieben getrewen Johansen Graff zu Wide an vnser Statt vnnnd in
vnsern Nahmen / gewöntlich Glübdt vnnnd Endt thun / vnß vnnnd
dem Reich getrew gehorsam vnd gewertig zu seyn / zudienen vnnnd
zu thun/als sich von solcher Lehn wegen gebürt vngewerlich mit Br-
kundi des Brieffs Besegelt mit vnsern Käyserlichen anhangenden
Insegell. Geben in vnser Statt Brüssell in Brabandt an Ache
vnd zwenzigsten Tag des Monats Martij Anno im Zwen vnnnd
zwenzichsten/vnser Reiche des Römischen im dritten/vnnnd der an-
der aller im siebenden Jahr.

CAROLVS

Ad mandatum Domini
Imperatoris proprium.

Nicolaus Zirgw.
Vice Cancellarius.

Petrus Schuß/alti secularis Iudicij Coloniensis, scriba Iura-
tus ac Notarius Publicus pro collationata Copia.

Colationert vnd Aufscultirt ist hie gegenwertige Copie/
vnnnd Revidirt mit ihren waren / auff Pergament geschreibe-
nen vnd besiegelten Original Lehenbrieff. Das Ich Conradus
Wismann bezeugen mit meiner eigener Handt.

Alexander Schweiß.

Sech.

Sechster Lehnbrief Kaiser Ferdinands sub dato
 Wien den 25. Tag Monats Septembris, Anno
 1560. Lit. G.

Wir Ferdinandt / von Gottes Gnaden
 Erwehlt Römischer Kaiser / zu allenzeiten
 mehrer des Reichs / in Germanien zu Hun-
 zern / Bheim / Dalmatien Croatien vnd
 Schlawonien / König In sandt in Hispanien/
 Ershertzog zu Osterreich / Herzog zu Bur-
 gundi / Stier Kahrnten / Erain / vnd Wirtenberg / Grave zu Ti-
 roll / Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / vnd thun kundt aller-
 menniglich / das vns vnser vnd des Reichs Lieber geträwer Johan
 Quaidt / demütiglich angeruffen vnd gebetten hat / das wir ihme/
 das Schloß / Freyheit / vnd Herligkeit zu Wickrade / so von vns
 vnd dem heiligen Reiche zu Lehen ruhrt / vnd vormals / durch Weys-
 landt Kaiser Carlen / vnsern Lieben Herrn vnd Bruder löblicher ge-
 dechnuß / ime verleben worden / vnd ime jekundt von neuen / von
 vns als erwelten Römischen Kaiser / zu empfangen gepüre / zuuer-
 lehen gnediglich geruechten. Des haben wir angesehen des genan-
 ten Johan Quaidt / demütig zemblich bethe / auch die getrawen
 willigen dienste / so er vns vnd dem Reich bisher gethan hat / vnd in
 fünffziger zeit woll thun mach vnd soll / vnd darumb mit wolbe-
 dachtem mueth / zeitigen rade vnd rechtem wissen / denselben Johann
 Quaidt / das obberurt Schloß / Freyheit vnd Herligkeit zu Wick-
 radt mit aller zugehörunge / gnediglich verlichen Liehen auch sol-
 ches / als Römische Kaiser wissenlich in Crafft diß Brieffs / was
 wir ihme von recht vnd billigkeit wegen / daran verlichen sollen vnd
 mögen / die nun hinfür von vns vnd dem heiligen Reiche in Lebens
 weiß

weiß in zu haben / zu nutzen / vnd zu niessen doch vns vnnnd dem heil-
 gen Reich an vnsern / vnd sonst meniglich an seinen Rechten vnnnd
 Gerechtigkeiten / vnuergriffenlich vnd vnshedtlich / derselb Johan
 Quaidt / hat vns auch darauff / durch seinen Sohn Wilhelm /
 als seinen Volmechtigen Gewalthaber / in Krafft des gewalts / vns
 derhalben vorbracht / gewondlich Gleubdt vnd Eyde gethan / vns
 vnd dem Reiche getraw / gehorsam vnnnd gewertig zu seyn zu dienen
 vnd zu thun / als sich von solcher Lehen wegen geburt / vngefehrlich /
 mit Brkundi des Brieffs versigelt mit vnseren Keiserlichen / an-
 hangenden Insigel / Geben in vnser Statt Wien am Fünff vnnnd
 Zwenzigsten Tag / des Monats Septembris / nach Christi vn-
 sers Lieben Herrn Geburt / Fünffzehnhundert vnd in Sechsigsten
 vnserer Reiche des Römischen im Drissigsten / vnnnd der andern im
 Vierendrissigsten Jahren.

FERDINANDVS

Ad mandatum Sacrae Cæsareæ Maje-
 statis proprium.

HALLE.

Petrus Schuß / alti secularis Iudicij Colonien-
 sis scriba Iuratus ac Notarius Publicus
 pro collationata Copia.

Steben

Stebender Lehnbrieff Kayf. Maximilian desz
andern sub dato Augspurg den 20. Tag desz Monats

Aprilis Anno 1566.

Lit.H.

Ir Maximilian der ander von Gottes
gnaden Erwelter Römischer Kaiser zu allen zeits
ten Mehrer desz Reichs/ in Germanien zu Hunz
gern/ Behaim / Dalmatten / Croacien vund
Schlauonien/ König/ Erzhertzog zu Osterreich/
Hertzog zu Burgundi/ Steier/ Karndten/ Crain/
vnd Wirtemberg/ Graue zu Tiroll/ Bekennen
offentlich mit diesem Briue / vnd thun Kunde Allermenniglich/
das vns vnser vnd desz Reichs Lieber getrawer Johan Quaidt de
müttiglich angeruffen / vnd gebetten hat/ das wir in betrachtung
seines hohen erlebten alters seinen Sohn Wilhelmen Quaeden/
für sich vnd seine Bruder (doch ihme Johan Quaeden/ vund seiner
Haußfrawen Anna von Glodorp / die zeit ihrer beyder Lebens die
Leibzucht darauff vorbehalten) das Schloß Freyheit vnd Herr
lichkeit zu Wickradt / so von vns vnd dem heiligen Reich zu Lehen
ruert / vnd Jungstmals durch Weilandt Kaiser Ferdinanden / vn
sern Lieben Herrn vnd Vattern / hochlöblicher gedechtnuß / ihme
Johan Quaeden / zu Lehen verlichen worden/ vund ihme zekunde
von neuen/ von vns als Erwelten Römischen Kaiser zu empfangen
geburt/ zu Lehen zu verlichen gnediglich geruchten / desz haben wir
angesehen/ desz genanten Johan Quaedt/ demüttig zimlich bethe/
auch die getrawen willigen dienste/ so er vns vnd dem Reich bissher
gethaen hat / vnd obgemelt seine Söhne in künfftiger zeit woll thun
mögen vnd sollen vnd darumb mit wollbedachten muith / zeitligen
radt / vnd rechter wissen/ ob genant Johan Quaeden Sohne Wil
helm

helm Quaeden für sich vnd seine Bruder / das obberurt Schloß/
 Freyheit/vnd Herrlichkeit zu Wickradt/mit aller zugehörung / gne-
 dichlich verlichen / Liehen jme auch solches/ als Römischer Kaiser
 wissentlich in krafft/diß Brieffs / was wir ihme von Rechten vnd
 billigkeit wegen / daran verlichen sollen vnd mögen/ die nun hin-
 führo von vns / vnd dem heiligen Reich in Lebens weiff inzuhaben
 zu nutzen vnd zu niessen / doch vns vnd dem Reich an vnsern / vnd
 sonst meinniglichen seinen Rechten vnd Gerechtigkeiten vnuergrif-
 fentlich vnd vnshedlich/ auch mit vorbehalt/ gedacht Johan Qua-
 den vnd seiner Hausfrawen / ihrer beyder Lebenlanck Leibzucht/
 wie abschute/der selb Wilhelm Du redt/ solle auch darauff den hoch-
 gebornen Wilhelmen Herzogen zu Gällich Cleue vnd Bergen/
 an vnser Statt innerhalb dreyer Monat den nechsten nach dato
 des Brieffs volgendes für sich selb vnd gedachte seine Bruder ge-
 wondlich Gleubde vnd Eyde thun/vns vnd dem Reich getraw / ge-
 horsam vnd gewerttig zu seyn / zu dienen vnd zu thun als sich von
 solcher Lehen wegen geburt / ohngefährlich / mit Brkundi diß
 Brieffs/besiegelt mit vnseren Kaiserlichen anhangenden Insegell/
 geben in vnser vnd des heyligen Reichs statt Augspurg/den zwayn-
 zigsten Tag des Monats Aprilis/nach Christi vnseres Lieben Herrn
 Geburt/Tausent Fünffhundert/ vnd im Sechs vnd Sechßzigsten/
 vnserer Reiche des Römischen im Viernten / des Hungerischen im
 Dritten/vnd des Behemischen im Achtzenden Jahre.

MAXIMILIANVS

Daniel Archiepiscopi Moguntini protonot ArchiCancellarij.

Ad mandatum Sacrae Caesareae Ma-
 jestatis proprium.

Petrus Schuss/alti secularis Iudicij Colonien-
 sis, scriba Iuratus ac Notarius Publicus
 pro collationata Copia.

Achter

**Achter Lehnbrief Kaiser Maximilian des
Andern** sub dato Spenn den 26. Tag Monats
Augusti 1570. Litt. I.

Wir des Durchleuchtigen Hochgeborenen Fürsten und Herrn Herrn Johans Wilhelmen Herzogen zu Gütlich Cleue vund Berg / Grauen zu der Mark vund Rauensberg Herrn zu Raenstein vnsers gnedigen Fürsten und Herrn Gütlichische vund Bergische Rhete vnd verordnete Commissarien alhie zu Dufeldorff / Thun künde allermenniglich vund bekennen öffentlich mit diesem Brieff. Das vns der Erenuest vnd frommer Wilhelm Duade zu Wickradi heut dato einen Pergamen Brieff von Weiland dem Allerdurchleuchtigsten Großmechtigsten Fürsten und Herrn Herren Maximilian dem andern von Gottes Gnaden erwelten Römischen Kaiser etc. Hochlobseligster gedechtnuß gegeben / vund mit ihrer Kayß. Mayst. In Schwarzen vnd Gelben durch einander geflochten seidten Schnoer oder Puschell anhangendem vund mit roten in gelb Wachs getruckten Sigell / besiegelt vorbracht / vnd fleißig an vns begert hat / die weil ime solch Brieffs anderer orter nottunffig / vnd gefehrlich wehre / auch vülleicht dem Brieff schädlich sein mochte / den dahin fueren zulassen / wir woltten denselbigen allenthalben nach nottunfft besichtigen vund ime ein Transsumpt oder gebuerliche Vrkunde daruber machen lassen / welcher Brieff von Worten zu Worten lautet wie hernach folgt. Wir Maximilian der ander von Gottes Gnaden erweilter Römischer Kaiser zu allen zeiten Mehrer des Reichs in Germanien zu Hungern / Bheim / Dalmatien / Croatten vnd Schlauonien / König / Ershersog zu Osterreich / Hersog zu Burgundi / Steyr / Karneden / Crain vnd Wirtenberg / Graue zu Tyroll / Bekennen öffent-

öffentlich mit diesem Brieff vnd thun kundt allermenniglich. Das
 vns vnser vnnnd des Reichs lieber getrewer Dietherich Quadt dies
 mütiglich angerueffen vnd gebetten hat / das wir ime das Schloß
 Freyheit vnd Herligheit Wickrodt so von vns vnnnd dem heiligen
 Reich zu Lehen rueret vnd hievor Weilandt Johann Quadt sein
 Vatter von Weilandt Kaiser Ferdinanden vnserm geliebten Herrn
 vnd Vattern hochseliger Gedechnuß / vnd Jungstlich Wilhelm
 Quadt sein Bruder für sich vnd seine Brueder von vns vnd dem
 Reich zu Lehen entfangan / nun aber nach obbemelts Johann
 Quadten seines Vatters absterben ime Dietherich Quadten glei-
 cher gestalt von vns vnd dem Reich zuersuchen vnnnd zuempfangen
 gebuerete zu seinem rechten zu Lehen zuuerleyhen / gnediglich ge-
 ruechten / Darauff haben wir angesehen des gnantten Diethes-
 rich Quadts diennuttig zimlich Bitte / auch die getrawen willigen
 dienste / so er vns vnd dem Reich bishero gethan hat / in kunfftiger
 zeit woll thun mag vnd solle / vnd darumb mit wolbedachten muhe /
 zeittigem Rhatt vnd rechter wissen demselben Dietherich Quaden
 das obberurt Schloß Freyheit vnd Herlicheit zu Wickrodt mit als
 ler zugehörung zu seinem rechten gnediglich verliehen / Leihenn ihm
 auch solches als Römischer Keiser wissentlich in Crafft diß Brieffs.
 Was wir ime rechts vnd billigkeit wegen / daran verleihen sollen
 vnd mögen / die nun hinfuro von vns vnd dem heiligen Reiche in
 Lehen weiß in zu haben / zu nuken vnd zuniesen / doch vns vnd dem
 Reich an vnsern vnnnd sonst menniglich an seinen Rechten vnnnd
 Gerechtigkeiten vnuergriffentlich vnnnd vnshedilich. Derselb
 Dietherich Quadt hat vns auch darauff durch seinen Brudern
 Wilhelm Quadten den Elttern als seinen geuolmechtigten
 Gewalthaber in Crafft des gewalts vns derhalben vorbracht / ge-
 wöndlich Blut vnd Eidt gethan / vns vnnnd dem Reich getrew / ge-
 horsamb / vnd gewertig zu sein / zu dienen vnd zu thun / als sich von
 solcher Lehen wegen geburt / ohngefährlich / mit vrkundt dies brieffs
 besiegelt mit vnserm Keiserlichen anhangenden insiegel / geben in vn-
 ser vnd des heiligen Reichs Stadt Speir den Sechs vnd zwenzig-
 sten Augusti nach Christi vnser lieben Herrn vnd Seligmachers
 Geburt

Geburt Tausent Funffhundert vnd im Siebenzigsten / vnserer
Reiche des Römischen vnd Hungerischen im Achten vnd des Des
hemischen im zwey vnd zwenzigsten Jahre.

MAXIMILIAN

V. Io. Bapt. Weber.

Ad mandatum Domini
Imperatoris proprium.

A Erstenberger.


Dieweil wir dann nach eigentlicher besichtigung obinscrib-
ten Brieff an schrifften Pergamen/Sigell/vnd sonst aller-
ding gerecht vngeradirt/vncancellirt vnd ohn allen man-
gell vnd gebrechen auch nach beschehener fleißiger Collacionirung
von wort zu wort mit dießem vnserm Vidimus gleich lautent befun-
den vnd erkant/haben wir vorgemeltten Wilhelmten Quadten diß
Transsumpt vnd glaublich vhrkündt vnder hoch ermelts vnser
gnedigen Fürsten vnd Herrn hirunder auffgedruckten Secret Se-
gels ad Caussas mitgetheilt/Gegeben zu Dusseldorf am Neun vnd
Zwenzigsten Monats Tag Julij Anno Ein Tausent Funffhun-
dert vnd Funff vnd Neunzig.

Theod: Heisterman

E 3

Neun

Neunter Lehnbriefß Kayß. Rudolphi deß an-
 dern sub dato Regenspurg den 4. Tag Monats
 Iulij Anno 1594. Lit. K.

 Ir Rudolff der Under von Gottes Gnaden
 Erwehltter Römischer Kayßer zu allen zeiten Mech-
 rer deß Reichs in Germanien zu Hungarn Be-
 heimb / Dalmatien Croatien vnd Slavonien etc.
 König Erzhertzog zu Oesterreich / Herzog zu Bur-
 gundi Steyr Karnten Crain vnd Wirttemberg / Graue zu Ty-
 roll / Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / vnd thun Kunde aller-
 menniglich / daß vnß vnßere vnd deß Reichs Liebe Getrewen Wil-
 helm Quad von Wickradt vnd Johan von Aldenbrug genant Bel-
 brugh / Erb Cammerer deß Erststiftes Colllen / Als Weylandt Die-
 therich Quadt ihres Brudern vnd Vettern hinterlassenen Sohn /
 Johann Wilhelmen / Dietherich Steffan / Friedrich vnd Luttern
 verordnet Vormunder vntertheniglich abgeruffen vnd gebetten
 haben / daß wir ihnen in Vormund vnd pflugschafft namen ihres
 Vnmündigen daß Schloß Freyheit vnd Herlichkeit Wickradt / so
 von vns vnd dem heyligen Reich zu Lehn ruerdt vnd hievor Wey-
 landt Dietherich Quadt ihrer Vnmündigen Vatter von Wey-
 landt Kayßer Maximiliano vnsern geliebten Herz vnd Vattern
 hochschlicher gedechtnuß von vns vnd dem Reich zu Lehn empfan-
 gen. Nun aber noch obgemeltes Dietherich Quaden absterben
 ihnen wie obsteht von vns vnd dem Reich wiederumb zu ersuchen
 vnd zu empfangen gebuerete zu Lehen zu verleihen gnediglich geruhe-
 ten. Darauff haben wir abgesehen der genannten Vormunder des
 muhtig zimlich biit. Vnd darumb mit wolbedachtem mueth
 zeitigen Rath vnd rechter wissen ernanten Vormundern in Vore-
 mundt vnd pflugschafft nahmen / daß obberuert Schloß / Freyheit
 vnd

vnd Herrlichkeit zu Wiederadmitte aller zugehorung gnediglich ver-
 leihen. Leihen ihnen auch solches als Römischer Kayser wisentlich
 in Krafft diß Brieffs/was wir ihnen von rechts vnd billigkeit wegen
 daran verleihen sollen vund mögen die nun hinfuhro von vns vnd
 dem heyl. Reiche in Lebens vnd tragers weise einzuhaben zu müssen
 vnd zu genießen/doch vns vnd dem Reich ahn vnsern / vund sonst
 mennglichen ahn seinen Rechten vnd Gerechtigkeiten vndergreif-
 fentlich vnd vnschadlich. Die obernenten Wilhelm Quadt vund
 Johan von Aldenbrugh haben vns auch darauff in vormund vund
 pflegschafft nahmen durch ihren vollmechtigen Ahnwald den Ersaz-
 men Geleten vnsern vnd des Reichs Lieben Gtrewen Bartholo-
 meum VVirichiron der rechten Licentiaten Krafft fürgebrachten
 schriftlichen gewalts gewöhnlich gelubt vnd Andt gethan vns vund
 dem Reich getrew gehorsamb vnd gewertig zu sein zu dienen vnd zu
 thun/als sich von solcher Lehen wegen gebuhrt ohngeschrlich. Mit
 Brkandt diß Brieffs besiegelt mit vnserm Kayserlichen ahnhanz-
 genden Insiegell/ Geben in vnser vns des hailigen Reichs Statt
 Regenspurg den vierten Tag des Monats Iulij, nach Christi vns-
 sers Lieben Herrn vnd Seligmachers gebuhrt / Funffzehnhundert
 vnd im Bier vnd Neunzigsten vnserer Reiche des Römischen im
 Neunzehenden/des Hungarischen im Zwey vnd Zwanzigsten vnd
 des Beheimischen auch im Neunzehenden Jahren.

RVDOLFF

Ad mandatum Sacræ Cæsareæ Maje-
 statis proprium.

Io. VVo. Freyment.

Locus

Sigilli.

An: Hannivaldt.

Wir



W Ir Burgermeistere vnnnd Rhatt
 des Hälligen Reichs Freyer Statt Sölln
 Thuen Kundt Zeugen vnnnd Bekennen hiemit of-
 fenlich/das gegenwürtige Copeny vnnnd Abschriftt
 mit deme vnß vorbrachten Original Käyserlichen
 belehnungs Patent durch vnßern hierunter benen-
 ten Secretarium mit fleiß conferirt, vnd damit von Wort zu Wort
 gleich lautendt / angeregtes Original Kayß. belehnungs Patent
 auch an Pergament Schrifft Vnterschriften vnnnd anhangenden
 Kayserl. Siegel Vnradiert Vncancellirt Vngebrochen vnnnd als
 serdings vnargwohntig befunden sene / zu Brkuntt vnßers auffge-
 truckten Secret Siegels Signatum 30. Aprilis. 1630.

Locus

Sigilli.

Schulgen.

Zehender

Zehender Lehnbrieff Kayf. Maieft. sub dato
 Prag den 28. Tag Monats Ianuarij 1616.
 Lit. L.

Wir Matthias von Gottes Gnaden Er-
 wohlter Römischer Kayser zu allenzeiten Mehrer
 des Reichs in Germanien zu Hungarn Beheim
 Dalmatien Croaticen vnd Schlawonien 2c. König
 Erzherszog zu Oesterreich Herszog zu Burgundi
 Steyr Karudten Erain vund Wirtemberg / Graue zu Tyroll/
 Bekennen öffentlich mit diesem Brieff vnd thun Kundt Allermeint-
 niglich / das vns vnser vnuud des Reichs lieber getrewer Johan
 Quadt von Wickradt für sich selbst vnuud als Lehentreger seiner
 Gebrüderen als Wilhelmien Dietherichs Friederichs Lotharij vnd
 Bertrams aller Quaden von Wickradt vntertheniglich angeruffen
 vnd gebetten haben/das wir ihuen das Schloss Freyheit vnd herlig-
 keit Wickradt so von vns vnd dem heyligen Reich zu Lehen rueret/
 vnd jüngst hievor Wilhelm Quadt von Wickradt vnd Johan von
 Altenburg genant Velbrugh Als Weilandt Dietherichs Quaden
 ihres Bruderen vnd Betters hinderlassener Sohne / mit nahmen
 Johan Wilhelm Dietherich Steffan Friedrichs vnuud Lotharien
 obengenant verordnete Vormundere / von Weylant vnsern ges-
 liebten Herrn vnd Bruderen Kayser Rudolff dem andern hochsehs-
 tigster gedecktnuß vnd dem Reich zu Lehen empfangen / nun aber
 nach ersthochsternanter ihrer Mayst. vnuud Lieb vnd demnach ob-
 genante Quaden von Wickradt zu ihren vogtbahren Jahren kom-
 men/wiederumben von vns vnd dem Reich zu ersuchen vnd zu emp-
 fahen gebuert / zu Lehen zu verleihen gnediglich geruheten. Dar-
 auff haben wir ahngesehen der genanten Quaden Gebrüder de-
 muhtige zimblliche bitt/vnd darumb mit wolbedachtem muth zeit-
 gem Raeth vnd rechtem wissen ihme Johan Quadten von Wick-
 radt

raht vor sich vnd als Lehnreger gedachter seiner Bruderer / das
 obberurt Schloß Freyheit vnd Herrligkeit Wickradt mit aller zu-
 gehorung gnediglich verlihen / Lehen ihnen auch solches als Röm-
 mischer Kayser wissenlich in Krafft diß Brieffs was wir ihrsu
 von recha vnd pilligkeit wegen darahn verlihen sollen vnd mögen
 die nun hinführ von vns vund dem heyligen Reich in Lehen vund
 tregers weisim zuhaben zu nußen vnd zugenießen/doch vns vnd dem
 Reich ahn vnsern vnd sonst menniglichen ahn seinen rechten vund
 Gerechtigkeiten vnuergrieffentlich vnd vnsehädlich/ die obgenanten
 Quaden von Wickraht/haben vns auch darauff durch ihren voll-
 mechtigen Ahnwaldt / den Erframen gelehrten vnsern vund des
 Reichs Lieben getrewen Bartholomeum Immendorff der rechten
 Licentiaten Krafft fürgebrachten Schriftlichen gewalts gewohn-
 lich Gelubt vud Eydt gethan/vns vnd dem Reich getrew gehorsam
 vnd gewertig zu sein zu dienen vund zu thun als sich von solcher Le-
 hen wegen gebührt ohngefährlich. Mit Vrkundt diß Brieffs besie-
 gelt mit vnserm Kayserlichen ahnhangenden Insiegell. Geben auff
 vnserm Königlichen Schloß zu Prag / den Acht vnd Zwanzigsten
 Tag des Monats Ianuarij , nach Christi vnser Lieben Herren
 vnd Seligmachers Gebuert im Sechszehundert Sechszehenden/
 vnserer Reiche des Römischen im vierren des Hungarischen in acht-
 ten vund des Boheimbschen im Fünfften Jahre.


MATTHIAS

V. H. von Dlm.

Ad mandatum Sacrae Cæsareæ Ma-
 jestatis proprium.

I. R. Eucher.

Wir



W Ir Burgermeistere vnnnd Rath
 des Hailigen Reichs Freyer Statt Cölln/
 Thuen Kunds Zeugen vnnnd Bekennen hiemit of-
 fentlich/das gegenwürtige Copen vnnnd Abschrift
 mit deme vns vorbrachten Original Kayserlichen
 Lehenbrieff durch vnsern hierunter benenten Secre-
 tarium mit fleiß conferirt, vnd damit von Wort zu Wort gleich
 lautend / angeregter Original Lehenbrieff auch an Pergament
 Schrift/Unterschriften vnnnd anhangendem Siegel Vnradiert
 Vncancellirt Vngebrochen vnnnd aller dings vnargwohnig befun-
 den seye / zu Brkunde vnser auffgetruckten Secret Siegels Sig-
 natum 30. Aprilis. 1650.


Locus

Sigilli.

Schulgen.

F 2

Eilffter



Fülffter Lehnbrieff Kayser Ferdinand desß

dritten Anno 1638. den 12. Tag Monats Junij in Laiaci.

Lit. M. 1.

W

Ir Ferdinandt der Dritte von Gottes
 Gnaden Erwohltet Römisch r Kayser zu al-
 tenzeiten Mehrter des Reichs in Germanien
 zu Hungarn / Bsheimb Dalmatiën Croa-
 zien vnd Schlawonien/ ic. König Ersherkog
 zu Oesterreich Hersog zu Burgundi Steyer
 Karndten Crayn vnd Wurtemberg Graue zu Tyroll / Beken-
 nen öffentlich mit diesem Brieff vund thun Kundt Allermenniglic-
 hen das vns vnser vnd des heyligen Reichs Lieber Getrewer Jo-
 han Quade zu Wickraedt für sich selbst vnd in Vormundschafft
 nahmens seines verstorbenen Bruders Bertram Quadts hinder-
 lassenen Sohn Thomafen wie auch als Lehnreger seiner Gebrus-
 der Friederichen vnd Wilhelmens aller Quaden von Wickraht/
 vntertheniglich ahngeruffen vnd gebetten hat / das wir ihnen das
 Schloß Freyheit vnd Herlichkeit / so von vns vund dem heyligen
 Römischen Reich zu Lehen ruhret / vund jungst hievor von Wey-
 land vnserm freundlichen geliebten Herrn vnd Vattern / Kayser
 Ferdinandten dem andern Christ mildestet gedechtnis / vund dem
 Reich / sie neben ihren verstorbenen Brudern Berthramen Dies-
 therichen vnd Lothario zue Lehen empfangen / Nun aber nach
 erst hochsternanter ihrer Majest. vund Lieb. wie auch jebemelten
 ihrer Gebruder Todlichem ableiben / wiederumb von vns vund
 dem heyligen Reich zu Lehen zu ersuchen vund zu empfangen geburte
 zu Lehen zu verleihen gnediglich geruheten. Darauff haben wir
 ahngesehen der genannten Quaden Gebruder demutig zimlich
 bit / vnd darumb mit wollbedachtem muth zeitigem Raht vnd rechts-
 ten

ten wissen / ihme Johan Quaden von Wickradt für sich vñnd als
 vormundern vñnd Lehenträgern wie vorgedacht / das obberurte
 Schloß Freyheit vñnd Herlichkeit Wickradt mit aller zugehörung
 gnediglich verliehen / Leihen ihnen auch solches als jetzt Regierens
 der Romischer Kayser wissenlich in Krafft diß Brieffs / was wir
 ihnen von Rechts vñnd billigkeit wegen darahin verleihen sollen vñnd
 mogen. Die nun hinfuhr von vns vñnd dem heiligen Reich in Le-
 hens vñnd Tragens weise in zu haben / zu nutzen vñnd zu genießen/
 doch vns vñnd dem Reich ahn unsern vñnd sonst menniglichen ahn
 seinen Rechten vñnd Gerechtigkeiten vnucrgreiffenlich vñnd vnshed-
 lich / die obgenanten Quaden von Wickradt haben vns auch dar-
 auff durch ihren vollnechtigen Ahnwald den Ersamen vñnd Ges-
 lerten unsern vñnd des Reichs Lieben Getrewen Johan von Falcken-
 berg / Krafft fürbrachten schriftlichen gewalt gewöhnlich Gelubt
 vñnd Eidt gethan vñnd dem heiligen Reich von solcher Lehewe-
 gen / getrew gehorsamb vñnd gewertig zu sein / zu dienen vñnd zu thuen
 als sich gebuert ohngeschrlich / mit Verkündt diß Brieffs besiegelt
 mit unsern Kayserlichen abhangenden Insiegel / der geben ist in
 unserer Statt Wien den zwolfften Tag des Monats Junij, nach
 Christi vñnders Lieben Herrn vñnd Seligmachers Gebuhrt im
 Sechszehen hundert Acht vñnd Dreißigsten unserer Reiche des
 Romischen im andern des Hungarischen im Dreyzehenden vñnd
 des Beheimischen im Elfften Jahren.

FERDINAND

V. Conrad Hildsprande

Ad mandatum Sacrae Cæsareæ Maje-
 statis proprium.

Locus

Sigilli.

Arnolden V. Clarstein.

3

Wir



Wir Burgermeister und Rath
 des Hählichen Reichs Freyer Statt
 Cölln thun kundt Zeugen vund Bekennen hiez
 mit öffentlich das gegenwürtige Copen vund
 Abschrifte mit deme von der Röm. Kayserl.
 Mayst. vnserm allergnedigste Herrn ertheil-
 tem Original Lehenbrieff durch vnseren hierunter benenten Secre-
 tarium mit fleiß Conferirt, vnd damit von Wort zu Wort gleich
 lautendt / angeregter Original Kayserl. Lehenbrieff auch an Perga-
 ment Schrifte Vnterschriften vnd anhangendem Kayserl. Siegel
 Vnradiert Vncancellirt Vngebrochen vund allerdings Vnarg-
 wohnig befunden seye zu Brkundi vnser auffgetruckten Secret
 Siegels Signatum 30. Aprilis. 1650.

Locus

Sigilli.

Schulgen.

Zwölfftes

Zweyffter Lehnbriefß Kayß. Ferdinandi desß

Andern de Anno. 1624.

Lit. M. 2.



Er Ferdinandt der Ander von Gottes

Gnaden Erwölster Römischer Keyser zu allenzeiten / Mehrer des Reichs in Germanien zu Hungarn / Bohaimb Dalmatien Croaticen vnnnd Schlawonien etc. König Erzhertzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgundi / zu Brabant zu Steyr / zu Kärnten / zu Crain zu Luxenburg / zu Württemberg Oben vnnnd Nieder Schlesiens / Fürst zu Schwaben Marggrauc des heyligen Römischen Reichs / zu Burgaw / zu Möhrren Oben vnnnd Nieder Lausitz / Gefürstet Graue zu Habsburg zu Tyroll / zu Pfierd / zu Kyburg vnnnd zu Gorn / Landt Graue zu Elßas / Herz auff der Windischen March / zu Porttenaw vnnnd zu Soelins etc. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff vnnnd thun kundt allermenniglichen / dasß vns vnsere vnnnd des Reichs lieber getrewer / Johan Quadt von Wickradt für sich selbst vnnnd als Lehentreger seiner Gebruderen / als Wilhelm Dietrichs Friedrichs Lotharij vnnnd Bertrambs aller Quaden von Wickradt vntertheniglich ahngeruffen vnnnd gebetten hatt / dasß wir ihnen dasß Schloß Freyheit vnnnd Herlichkeit Wickradt / so von vns vnnnd dem heyligen Römischen Reiche zu Lehen ruhret vnnnd siezungst hiervor von Beylandt vnserm geliebtem Herrn Better vnnnd Vatern Kayser Mattheissen Christmildestergedechnuß vnnnd dem heyligen Reiche zu Lehn empfangen. Nun aber nach ersthochst ernanter ihrer Mäyß. vnnnd L. Todtlichen Ableiben wiederumben vor vns vnnnd dem heyligen Reiche zu Lehen zu ersuchen vnnnd zu empfangen gebuhrete zu Lehen zuuerleihen gnediglich geruheten / darauff haben wir ahngesehend der genanten Quaden Gebrudere demnützig

jümliche

zumliche Bitte vund darumb mit wolbedachtem Muht zeitigem
 Raht vnd rechten wisen/ihme Johan Quaden von Wickraht für
 sich vnd als Lehentregger obgedachter seiner Bruderen / das obbe-
 rurtte Schloß Freyheit vund Herlichkeit Wickradt mit aller zuge-
 horung gnädiglich verliehen. Leihen ihnen auch solches als ies re-
 girender Römischer Kayser wissentlich in Krafft dis Brieffs/
 was wir ihnen von rechts vund billigkeit wegen darahn verleihen
 sollen vnd mögen/die nun hinfuhro von vns vnd dem heiligen Rö-
 mischen Reiche in Lehens vnd Trägers weise Innen zu haben zu-
 wecken vnd zumessen / doch vns vund dem Reiche ahn vnsern vund
 sonst eingezlichem an seinen rechten vnd Gerechtigkeite vnuergreif-
 fentlich vnd vnschadlich. Die obgenanten Quaden von Wickradt
 haben vns auch darauff durch ihren Vollmechtigen Abwaldt den
 Ersamen Gelehrten vnsern Lieben Betreuen Michaelen Sarto-
 rium der Rechten Doctoren Advocaten vnd Agenten ahn vnsern
 Kayserlichen Hoffe in Krafft furgebrachten schriftlichen Gewalt
 gewöhnlich Gelubi vnd Aydte gethan/vns vund dem heiligen Rö-
 mischen Reiche solcher Lehens wegen getrew gehorsamb vnd gewer-
 tiz zu sein zu dienen vnd zu thun / als sich gebuhret ohngefährlich.
 Mit Brkünde dis Brieff besiegelt mit vnsern Kayserlichen ahn-
 hangenden Instiegell/der geben in vnserer Statt Wien den tage
 des Monats nach Christi vnsern lieben Herrn vnd Seligmachers
 Glorwürdigen Geburth im Sechszehundert vier vnd zwanzigsten
 vnserer Reiche des Römischen im Fünfften des Hungarischen im
 Sechsten vnd des Bohemischen in siebenden Jahren.

FERDINAND

V. Peter Henrich von Stralendorff.

Ad mandatum Sacrae Cæsareæ Maje-
 statis proprium.

Johan Soldner.

Wir



N Ir Burgermeistere vnd Rath
des Hñlichen Reichs Freyer Statt
Cölln/ihunkundt Zeugen vund Bekennen hie
mit/ öffentlich das gegenwürtige Copen vund
Abschrift mit deme von der Röm. Kayf.
Mayst. vnserm allergnedigsten Herrn ertheil-

tem Original belehnungs Patent durch vnseren hierunter benentten
Secretarium fleißig Conferirt vund damit von Wort zu Wort
gleich lautende / angeregter Original Kayfl. belehnungs Patent
an Pergament Schrift Vnterschriften vnd anhängendem Siegel
Vnradiert Vncancellirt Vngebrochen vund allerdings Vnarg
wohnig befunden seye zu Vrkunde vnsers auffgetruckten Secret
Siegels Signatum 30. Aprilis. 1650.

Locus

Sigilli.

Schulgen.

3

Dreizehen

Dreizehender Lehubrieff Kayf. Ferdinandi

des Andern de dato Lintz 9. October 1645.

Lit. N.

Ir Ferdinand der Dritte / Bekennen offentlich mit diesem Brieff / vnd thuen Kundt allermaßen / Das vns vnser vnnnd des Reichs lieber Getreuer / Friederich Quadt von Wickradt / für sich selbst / vnd als Lehentrager seines Vettern / Wilhelm Thomæ Quadens von Wickradt / vnderthäniglichen angeruffen vnd gebetten hat / das wir ihnen das Schloß / Freyhait vnd Herligkeit Wickradt so von vns vnnnd dem heyligen Römischen Reich zu Lehen rühret / vnd jüngst hievor von vns / Weilandts Johann Quadt / für sich vnd als Lehentrager obbenent seiner respecti. ue Gebrüder vnd Vettern zu Lehen empfangen vnd getragen / an jetzt aber nach bemeltes Johann Quaden ohne Leibs Lebens Erben erfolgten Tödelichen abgang / ihme Friederich Quadten / für sich vnd als Lehentrager Wilhelm Thomæ Quadens / von vns wider von newem zu Lehen zuersuchen vnd zu empfangen gebürliche zu Lehen zuverleihen gnediglich geruheten / Darauff haben wir angesehen der genandten Quaden Gebrueder demüctig zimbliche bitte / vnd darumb mit wohlbedachten mueth / zeittigem Rath vnnnd Rechten wissen / ihme Friederich Quadten von Wickradt / für sich vnd als Lehentrager wie vorgedacht / das obberürte Schloß / Freyhait vnnnd Herligkeit Wickradt mit allen zugehörung gnediglich verleihen / Leihen ihnen auch solches als jetzt Regierender Römischer Kayser wissenlich in Crafft dieses Brieffs / was wir ihnen von Rechts vnnnd billigkeit wegen daran verleihen sollen vnnnd mögen / die nun hinfüro von vns vnnnd dem heiligen Reich in Lehen vnd Tragers weis in zuhaben / zu nutzen vnd zunießen / doch vns vnd

vnd dem Reich an vnsern vnd sonst meniglichen an seinen Rechten
 vnd Gerechtigkeiten vnuergriffenlich vnd vnschädlich / Die obbe-
 nante Quaden von Wickradt / haben vns auch darauff durch
 ihren Vollmächtigen Anwalde / vnsern vnd des Reichs lieben
 Getrewen / Ionam Schrumpfen / Krafft vorgebrachten Schrift-
 lichen Substitution Gewalts / gewöhnlich Glubdt vnd Eide ge-
 than / vns vnd dem heyligen Reich von solcher Lehn wegen / getrew /
 gehorsamb vnd gewerttig zu sein / zu dienen vnd zu thuen / als sich
 Gebürt / ohngefährlich / Mit Bründt dieses Brieffs besiegelt
 mit vnserm Kayf. anhangenden Insigel der geben ist auff vnse-
 rem Schloß zu Linsden 9. Octobris 1645.

FERDINAND

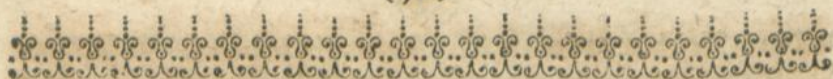
v. Ferdinand Graff Kurts.

Ad mandatum

Johann Soldner.

3 2

Vierzehen



Vierzehender Lehnbriefß Kayß. Ferdinand
 deß dritten de dato Regenspurg den 5. Tag Mo-
 nats Martij Anno 1653.
 Lit. O.

COPIA

Des letzten Lehenbriefß von ihrer Röm. Kayserl.
 Mayst: sub dato 5. Tag Martij 1653.



Erdinand der dritte von Gottes Gnaden
 Erwölter Römischer Kayser / Bekennen offents-
 lich mit diesem Brieff vnnnd thum Kundt allermens-
 niglich / das vns vnser / vnnnd des Reichs lieber ge-
 trewer Wilhelm Thomas Quadt von Wickradt
 vnter theniglichen angeruffen / vnd gepetten hat/
 daß wir ihme das Schloß / Freyheit / vnd Herrligkeit Wickradt / so
 von vns vnd dem heil. Röm. Reich zu Lehen ruhret / vnd jungst hiez
 vor von vns Friderich Quade vor sich / vnd als Lehenträger obbes-
 nent seines Wilhelm Thomas Quadt von Wickradt zu Lehen
 empfangen vnd getragen / ahn jeso aber nach benentes Friederichen
 Quaden ohne Eheliche Leibs Erben erfolgten Thodtlichen ab-
 gang ihme Wilhelm Thomas Quaden von vns wieder von ne-
 wen zu Lehen zu ersuchen / vnd zu empfangen gebuhrete / zu Lehen
 zu verlihen gnediglich geruheten. Darauff haben wir angesehen
 des genannten Wilhelm Thomæ Quadt demutig zimbliche bitte/
 vnd darumb mit wollbedachten muth / zeitigen Rath / vnnnd Rechten
 wissen ihme Wilhelm Thomæ Quaden von Wickradt daß obbes-
 rurt Schloß / Freyheit / vnd Herrligkeit Wickradt mit allen zue ge-
 hörungen gnedig verlihen / Liehen auch ihme solches als jetzt Regi-
 render

render Röm: Kayser wißentlich in Krafft diß Brieffs / was wir ihme von recht vnnnd pilligkeit wegen darahn verließen sollen vnnnd mögen / die nun hinführo von vns vnnnd dem heil. Reich in Ehen weiß einzuhaben/zunutzen/vnd zu nützen/doch vnß vnd dem Reich ahn vnseren vnd sonst menniglichen ahn seinen Rechten vnnnd Gerechtigkeiten vnuergreifflich vnnnd vnſchädlich. Der obernante Quadt hatt vnß auch darauff durch ſeinen Volmachtigen anwaldt vnseren vnnnd des Reichs lieben Getrewen Matthiam Wollſching der Rechten Doctor vnd Agenten ahn vnſerem Kayſerlichen Hoff Krafft vorgebrachten Schrifflichen gewalts gewöhnliche Glubdt/vnd Ahd̄t gethan vnß vnd dem heil. Reich von ſolcher lieben wegen getrew / gehorsam / vnnnd gewertig zu ſein / zu dienen/vnd zu thun alß ſich gepuhret. Vngeſehrlich. Mit Bekund diſes Brieffs beſiegelt mit vnſerem Kayſerl. anhangenden Inſiegel der geben iſt in vnſerer / vnnnd des heil. Reichs Stadt Regenspurgh den fünfften Tag des Monats Martij nach Chriſti vnſeres lieben Herrn vnnnd Seeligmachers Gnadentreichen Gebuhrt im Sechßzehen Hundert drey vnd funffzigſten vnſerer Reiche / des Römischen im ſiebenzehenden / des Hungariſchen im acht vnnnd zwanzigſten vnnnd deß Bohemiſchen im Sechß vnnnd zwanzigſten Jahre.

FERDINAND

V. Ferdinand Graff Rurs.

Ad mandatum Sacræ Cæſaræ Majeſtatis proprium.

Wilhelm Schröder.

G 3

COPIA

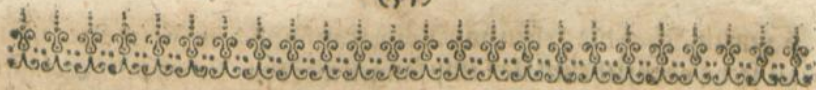
C O P I A

Der Herzoginnen Schreibens ahn den
 Marsgraun von Haure Chief des finances de
 leur Alteses a Brusselles

Touchaut la Seigneurie de VVyckraedt.

M On Cousin. m'ayant esté remonstre de la part des
 Tuteurs des seigrs de Wyckraedt Comm'a leur tres-
 grandt regret martissement & dommage des pou-
 res gens, Ceulx du Conseil du Duché des Gueldres
 pretendent derechef par voye d'executiõ & emprisonnement des
 subjects, a vouloir assubjecter La seigrie de Wyckraed-chief du S.
 Empire a Contrebutiõ. Et ce avec autant moins de raison que
 telle chose. ayant de ja esté debatü en diuers journees dudit sacre
 Empire de la sorte que telles entr'esprises sont Iugez, ne pouuoit
 arriuer, qu'au tresgrand prejudice d'iceluy, & du Cerquet de West-
 phalen d'ont sa Ma: Imperialic & par charge d'icelle Monsieur
 mon Mary comme directeur dudit Cerguel, sefont auttrefois
 entreposez, Et escripsit encor'a present au mesme regardt a L'Al-
 tesse de Monsieur L'Archeducq, affin d'auoir c'est affaire en si fa-
 uorable recommandation que de mettre ordre que laditte seigrie
 demeure en sa Liberte enciesne, C'est L'occasion pourquoy, l'ay
 ausij bien volu a leur requeste Les assister de cestes en vostre en-
 droit comme le chief des finances, vous prient bien affectueu-
 sement que Lors que Ledit fait viendra estre vuide'vous veul-
 lies a ma faueur tenir La bonne main. qu'au plus grand bien &
 le soulagement de poures subjects si bonne Iustice soit Adme-
 nistree, que sous La protection veu qu'ils sont d'Empire Ils y
 puissent estre conferue veu mesmes que fort rudement traittez,
 Il ne s'en scauront de Leur plaine volonte, seule retirer d'icelle
 A quoy esperant, que vous apporterex a dont Les suppliens ne
 seront lamais ingrats. Et que m'obligeray de beaucoup Io ne
 feray ceste plus Longue pour vous assseurer que ie suis, & vous
 demeureray a lamais. &c.

C O P I A



COPIA.

Kayserl. Mayst. Interuention Schreibens

sub dato 4. Iulij Anno 97.

Lit. Q.

Ir Rudolff der Aunder / Enbieten
 (: Titul :) Herrn Alberto Cardinal vnnnd
 Erzhertzogen zu Osterreich / Gubernatoren
 Generalen der Niederlanden / welcher gestalt
 Weilandt vnser hochgeehrte geliebte Vor-
 fahren vnd Voranherm / Kayser Friederich /

Jahrs nach Christi Geburt 1488. dann auch S. Majest. vnd L.
 Sohn / Kayser Maximilian / diß Namens der erst / Anno 1490.
 beide Christeligsten Angedenckens / damals Henrichen von Hum-
 pesh Ritteren / das Schloß vnd Herligkeit Wickradt / sambt aller
 zugehör / absolute, vnd allein von einem Romischen Kayser / vnd
 dem heiligen Reich Lebensweis zutragen vnd ihnen zuhaben / auß-
 gesetzt / gegunnet vnd verleyhen / erscheinet auß hieneben mit num-
 ris 1. vnd 2. Signirten Abschriften / vnd ob nun woll solch Schloß
 vnd Herligkeit / mit seinen Pertinentien von der zeit an / keinen an-
 deren / als einem Romischen Kayser / bis auff vns / vnterwurfftig ge-
 wesen / vnnnd noch ist / in massen auch der Negst vorgehende vafall
 Weilandt Dietrich Quad zu Wickradt / vnd dessen vor Eternen /
 niemant anders dann allein vns / deshalb Recognoscirt / vnd außser
 des heiligen Romischen Reichs / mit frembden Contributionen
 vnd Steuern / sonst niemals beladen worden / noch sich kein Po-
 tentat oder Herz / mit dem geringsten / jnnmittels einicher Landts-
 Fürstlicher Obrigkeit daruber angemast / Also das dahero / in anse-
 hung solches hundert vnnnd mehr Jarigen ruhigen herbringens /

da

da entzwischen die Lehen von Röm. Kayf. vnd dem Reich Successiue zu sechs oder siebenmalen empfangen worden / dabey pillig gelassen vnd dawider nit angefochten oder beschweret werden solte / so gibe vns doch obgenants Dietherich Quaden nachgelassene Wittib. Maria von Cladrop zuerkennen / vnd weisen es Nu. 3. vnd 4. bey gefuegte Copien auß / wie das E. L. ober die bey vurgehenden Königlichen Niederburgundische Gubernatoren gleichfals nichtiglich erhobene / doch gnugsamb wiedertriebene anmassung (: auff vngleichen bericht :) erst noch vur wenig Monaten / der Statt Kuremünd Gubernatoren Johann Andre Signogine Ritteren / beuelch gegeben / vorberurte Herschafft / in des Herzogthumbs Geldren / Contribution vnd anschlag / einzuziehen / vnd Monatlich davon 200. fl. bb. abzufordern / darauff auch derselbig vngerecht aller dagegen beschenehen erinnerung / darzu fürgelegten Kayf. Kayf. vnd Lehenbrieffen / werschafft / schus / schirms / Reichsgeleits / vnd ander vrschiedener begnadigung / damit diese Herligkeit Wickradt begabt / ja von Welland vnserm Anherin vnd Betteren Kayf. Carlu dem funfften Christlobligsten angeordnetens / vnter der Gekrischer Beheden als Reichs gesehene wirklich dabey Handtgehabt vnd beschuzt worden / mit der thatt zugreiffe vnd offte berurte Reichslehen vnd Herschafft Wickradt / so wol wegen bezalung ehegemelter zugemuteter Contribution als in ander mehr wegh / hefftig molestiere vnd beschwere.

Wann aber hiedurch / vns vnd dem heiligen Reich / zu mercklichen vnleidlichen nachtheill gehandelt wirt / solches auch Keiser Friederichs vnd Maximiliani Kayf. vnd Lehenbrieffen (: vermuedern die Herschafft Wickradt außstrucklich vom Herzogthumb Geldern Separirt. vnd dem Reich zugehörig zu sein / bekant wirt :) so woll deme seithero Continuirten vnlangbaren herkommen / gestrackts zuwieder / zu dem in specie in des Reichs mit den Niederburgundischen Landen / de Anno 48. auffgerichteten Concordatis versehen / das inn sellen so sich zwischen dem heiligen Röm. Reich / vnd denn Niederlanden zu tragen / kein theill gegen dem anderen mit gewalt verfahren sonderen solche Niederlandt (: ihren sonst habenden Priuilez

Privilegien vnd exemptionen vngeacht i) beuorab wan / es vmb Reichs Lehen: (wie Wickradt ist) zuthun / vnser vnd des H. Reichs Landfrieden vnterworffen / vnnnd in sellen da man gegen einandere forderung zuhabenn vermeint / der Eieger des Beclagten Obercitt zusuchen/ schuldigh sein solle.

Herumb so getrostet wir vns E. L. werde vffentsfahung dieser vnser erinnerung / obuerstandene dagegen onefugh/durch die regierung zu Gelderen erweckte Newerungh nit gestatten / Ersuchen demnach E. L. hiemit freunde: vnd bruederlich gesinnende / sie wolle bey Cansler vnnnd Regirungh des herzogthumbs Gellern versuegen/ vnd ernstlich darob halten/ das sie entweder an deren von Weilandt vnserm Vettern Herzogh Wilhelm zu Gütlich als domals gewesen Niederlandischen Westphalischen Kreiß obristen vnd außschreibenden Fursten / hievor deswegen mit reproducirungh vil angeregter vhralter Kay: Rauff Lehen: Wehrsbrueff vnd anderer schein eingenomener außfürlichen deduction (vffwelche sie An. 90. etliche der herligf. Wickradt im feldt vberfallene vnd mit gewaltt gefenglich gehn Kurenmitt gefürte Vnderthanen der hafft relaxirt vnd erlassen) nachmals sich ersettigen / oder im fall man in ickwas hierunter berechtiget zu sein vermeint / daselbig laut obangedeuter Concordaten vor vns als Lehenhern / anbringen vnnnd außlöben/ Immittels aber / obbesagts Diederichen Quaden wittib Mariam, als Jetzige Inhaberin der herschafft Wickradt / so auch dero Vnderthanen vnd angehorige/ mit vorgemelte Geldrischen Exactionen Kriegs einlegerungh vnd anderen drangsalen/ nit vergwaltigt/ noch das zubesehen gestatten / In kein wegh noch weis / sonderen als vnser vnd des H. Reichs zugethane/ vnd schüksverwandte/ genslich damit verschonen / das ist an im selbst billigh vnd gereicht vns von E. L. zu sonderem angenehmen gefallen/ dero wir mit bruederlichen hülben vnd allen guten wolgewogen seint/ dat. Prag 4. Julij. An. 97

Dem hochwüerdigen In Gott vatter vnd Durchleuchtigen Hochgebornen Fürstlichen Herrn Albrechten der heiligen Römischen Kirchen des tituls Sta Crucis in Hierusalem Cardinalen. Erzbischoffen zu Toledo. Erzhertog zu Oesterich/ vnser freuntlichen L. Vettters/ Schwageren vnd Bruders des Königs zu Hispanien Gubernatoren/ vnd Generalen der Niderburgundisch Landen/ vnserm freuntgeliebten Brudern.

H

Copei

Copei Keyfers Rudolff

Ernstlicher vermahnung ahn ihre Durchl.
Erzhertzog Albrechten wegen abstellung der Gellor-
schen Proceß gegen den Quadt von Wickradt.

Rudolff.



Dreyleuchter hochgeborner freundlicher gelieb-
ter Bruder vnd Fürst / E. L. wurdet sonder zwei-
uel vnentsfallen sein welcher maßen wir sey vnter
rem dato den 4. Julij Anno 1597. der jenigen thät-
lichen zugreiffen vnd hefftigen beschwerungen / de-
ren sich E. L. Gubernator zu Kurmünd Ioan An-
dreas Sygnognia Wider die von Wilandt vn-
seren vorfahren ahm Reich Kayser Friederichen den dritten vnnnd
Kayser Maximilian dem Ersten Christlicher gedeckten vnd dem
heil. Reich einig vnd allein zu Lehen auß gesetzte vnd biß hero jeder-
zeit vnder eines Regierenden Römischen Kayfers subiection vn-
uerendert geplichene herligkeit vnnnd Schloß Wickradt vngeachtet
deren darwider vorgelegter Kayß. Rauff Lehenbrieff / werschafft /
schus / schirm / Reichsgelandtes vnd anderer vnderscheidlicher be-
gnadigungen angemast freundi / Bruderlichen erinnere / mitt ange-
hefften begeren / weill erstbemelte des Gubernatoris zue Kurmünd
eigenthälliche annahungh nicht allein obhochernanten vnserer ge-
ehrien vorfahren ahm Reich gegebenen Rauff vnd Lehenbrieffen
Graffe deren obgatter herschafft Wickradt von dem Herzogthumb
Gelderen außstruckentlich reparirt vnd dem Reich zugehörigh zu
sein / bekandt werde / vnd dem seither Continuirten vnlangbarem
herkommen / sonderen auch in specie denen zwischen dem Heil: Reich
vnd

vnd den Niederburgundischen Landen in Anno 1548. aufgerichteten Concordats vermög̃h derenn / zwischen beiden thailen in zutragenden fällen / mit keinem gewalt verfahren / sonderen die Niderlande Irer sonsten habender privilegien vñd Exceptionen vngeachtet) Beuorab wan es vmb Reichs Lehen zuthuen vnserm vñd des Heil. Reichs Landfrieden / vnderworffen / vñd da man gegen einander forderung zuhaben vermeint / der Eieger des beclagten Obrigkeit zu suchen schuldig sein solle) stracks zuwider lauffen / das E. L. bey dero Cansler vñd Regierungh des Herzogschumbs Gelderen versuegen / vñd Ernstlich darob haltten / das man sich endwederen an der durch Weiland vnsern vettern Herzog Wilhelm zu Gulig / als damals gewesenem niderländischen westphelischen Creiß Obristen eingewissien außshuerliche Deduction, nahmalß benuegen oder aber die des wegen prætendirende spruch (lauth obangedeuter Concordaten) vor vnß als Lehen herrn / anbringen vñd aufgeben / immittelst die Inhaberin Weilandt Dieterischen Quaden Wittib / so woll auch deroselben vnderthanen vñd angehörige wider mit Gelderischen Contribution anlagen vñd Kriegs einlagerungen nach auch anderen Trangsalen nicht vergwaltigen lassen wolle / Ferners einhalts obgemeltes vns aufgefertigtem vñd hiemit in Substantia widerholiten schreibens.

Wie wir nun zu sonderen abgenehmen Freundlichen vñd Bruderlichen gefallen vermerckt. Das E. L. Erst vorgemelte / vnser freundliche vñd wollmeinliche Erinnerung vñd vermahlung danach so weit freuchen vñd versangen lassen. Das daruff mit obgemelten Exactionibus, belaidigung / fangen vñd spannen / der Armen Wickradischen vnderthanen vñd dergleichen anderen Beschwerungen inzuhaltten / Ernstlich beuelch beschehen / also vñd ingleichen vernehmen wir außdeme / wesen sich obgemelte Quadische Wittib Maria, geborne von Flodorff / bey vnß ahn jso in vnderthänigster demuet / abermalß nothmugentlich beclaget mit besonderem befrembden vñd mißfallen / was sich vnlengst E. L. Mauber obgemeltes Fürstenthumbs Gelder mit anstellung eines vast beschwerlichen Proceß Super prætenla Commissa feloniam obgemelter Herrlichkeit vñd Schloß Wickradt vnder vurgewentem schein / als wann

dieselbe ein offenbar unzweifelichen Manlehen von dem Graben/ vnd volgentes den Fursten von Bellen vber vnuerdencliche Jhar seye vnd darauff geuolgtet Edictal Citation vnderstanden / auch welcher maßen man in solchem nichtigen widerlechtlichen Proces zwahr vber vnuud wider beschehene Comparition vnuud angeheffte zierliche Protestation / das solche Comparitio vns vnuud dem heil. Reich / an derselben Ober: vnd Lehenherlicheit Inpräiudicirlich sein solle / sambt gnugsamer ain vnd furbildung obuerstandener Erheblichen vrsachen vnuud Motiuen ohne verstatung der derowegen gepetenen prorogation vortzufahren sich gelusten lassen. Darauff vns die besagte Quadische Wittib vmb abschaffung erstberurtis Proces vnd sie bey vnserm vnuud des heil: Reichs vnuud mittelbahren Lehen der Herligkeit vnuud Schloß Wickradt Handt zu haben demütiglich gebetten.

Wann dann E. L. vnsehwer zuerachten / wie vns so woll tragend den Kayß. Ampts / als auch insonderheit Crafft deren durch ob hochgemeltes vnser vnfahren Kayser Maximilian des Ersten Christmilder gedechnuß sub dato Natiuitatis Mariæ Anno Vier zehenhundert Neunzig dißfalls versprochen vnd Successiue auff vns erwachsenen Erbwerschafft halben obgemelten beschwertlichen vnd thätlichen eingriffen zu abbruch vnd schmelerung vnser vnuud des H. Reichs vnuud mittelbahren Lehen / wie nit weniger obberurter aufgerichter Concordaten zumahl bey vorhandenen so Claren Brieffen vnd Documenten vngeachtet vnuud stillschweigendtzuzusehen geburen / auch bey vnserm nachkommen ahm heil: Reich verantwortlichen sein wolle / ja das dergleichen weit suchende wider rechtliche anmassungen an sich selbst so großen nutz nit als derselben etwa vurgebildet sein mögte / sondern vielmehr bei gemeinen Ehurf. vnuud Stenden des Reichs allerhandt böße nachgedanken (: immassen es albereit in etlich anderen fällen bereidt das ansehen nit vnscheinbarlich gewinnen wollen:) gepeeren vnuud erwecken mögten / wie wir dan auß der auff vnser vnuud vorige obgemelte / in dieser sachen gethane vermahnung beschehener verordnung anderst nicht glauben / als das E. L. von obberurten Process entwedder gar kein
wissen

wissenschaft haben / oder doch des argentlichen grundts nicht erinnert / vnd berichtet worden seyen.

Hierumben so haben wir nicht vmbgehen wollen obgte unsere hievorige erinnerung vnd vermahnung nachmahlen in Bruderlichen wollmeinung zuzerholen / mitt dem angefügten freuntliche gestinnen vnd begeren / E. L. wollen der sachen obgehörte vmbstend fleißig in acht nehmen vnd erwegen / vnd darauff obgemelte beschwerliche widerliche vnd Neweliche Proceß bey dero selben Belderischen Regierung mit allem ernst abschaffen vnd das Jenige so albereit vurgangen sein möchte / als ahn sich selbst nichtig vnd von vnwürden gentslich aufheben vnd so woll obgenante Quaden / als auch derselben vnderthanen mit allerlei eigenthätlichen vnd vnwider sprechlichen wider rechlichen anmassung (vnder was schein dafelbe / auch obgehörten Kauff Lehen vnd anderen Grauen / fursnemlich aber den mehrbemelten Concordatis zuwider / beschehen möchte) vnturbirt vnd vnbeirübt lassen / vnd die Jenigen / so zu Innen der vielgemelten herligkeit vnd vnmittelbahren Reichs Lehens Wickradt halben spruch vnd forderung zuhaben vermeinen / die selbe ahn vns als Ober: vnd Lehenheren / auch des Heil: Reichs Oberhaupt / oder vnserm Rhäys: Cammergericht (inhalt obangeregter auffgerichter Concordaten) remittieren vnd weisen / vnd sich wider in desennach dergleichen fallen zu einem anderen / als was zu erhalt: vnd vortypflanzungh friedliebender Nachbarschafft dienstam durch vngleiche einbildungh nit bewegen vnd verlaitenn lassen / das wollen wir vns zu E. L. der gebür vnd pilligkeit nach / auch zu Yren selbst gilmpt vnd besten vnzweifelich verstehen. Dero wir mit Bruderlichen hulden vnd trewen jederzeit woll zu gethan sein / datum zu Pragh den 27. Octob. An. 1607.

Copie Schreibens Interuention alium Ducis ac
Duchesse Illustrissimi Iuliacensis.

Lit. S.

Archiduci Alberto.

Bister/E. L. wissen sich ungezweifeld nach
Freundt/ Beterlich zuberichten / was des lobli-
chen Nider Rheinischen Westphelischen Kreiß
Eurfursten/ Fursten vnd Stende / Rheit / Pots-
schafften vnd Gesandten / vor disen ahm 3. May.
Anno 97. wegen der zugenöttigter beschwernuß/
so des hei: Reichs Lehennhaus Wickradt vnd dessen einhabern
vnd angehorigen von E. L. Gellerischer Regierung vnsueglich be-
gegnet / der lenge nach ahn dieselb vnderthänigst haben gelangen
lassen/ vnd konnen sich E. L. dessen nachmals auß beigefuegter ab-
schriffte gnugsamblich erinnern.

Nun haben vns als außschreibenden Fursten dieses Kreiß / die
Vormundere deren von Wickrade vnderthäniglich berichtet.
Das obgemelt E. L. Gellerische Regierung gleichwoll gegen ire
Pfleghinder vnnnd deroselben zugewantten mit allerhandt starcken
vnd hefftigen Executions mittelen als gefenglicher annemung der
vnderthanen vnd andern geschwinden Proceffen zuuerfahren/ vnd
dergestalt von ihnen Contributiones zuerzwingen vnderstehen
solttten/ alles dem hei: Reich vnnnd diesem Kreiß zu nachtheiligem ab-
bruch vnd Ringerung/ innen aber zu eussersten schaden vnnnd wider-
werdigkeit / deren sie doch noch Recht vnd Reden billig solten allers-
dings vberhoben pleiben mit vnderthänigen pitt / weill jzo keine
versamblung im Kraiß vorhanden bei deren sie sich vmb schuldige
vertretung ahzugeben mogien / wir wolten ihnen tragenden Ambts
vnd

vnd obligender direction halben mit vnserm Intercession schreiben gnediglich verhoffen sein/damit innen der angelegter gewalt vnuud ferner besorgende trangsalen mochten abgewandt werden.

Wann wir nun solcher pitt in macht von der Röm: Kay: Mayst: vnd dem heil. Römischen Reich habenden beuelchs statt zu thun vmb so viel mehr vns schuldig erkendt / weillen auff gemeinen Kreis versamlungen diese sacht mehrmals behandelt / vns auch allerhochst irer Kay: Mayst: dieserhalb an E. L. ergangene schreiben Copeilich vorgezeigt worden / daher wir gungfsamblich wissen.

Das die von Wickradt auff Recht vnd fuegen bestehen / als er suchen wir hiemit E. L. ganz freundlich begerene / sie wollen diese sachen / die zwar E. L. so woll allerhohest gedachtes Kay: Mayst: vns vnuud anderen in allerhandt vnuoettigen bemuhung gereicht / vnd deren sich die bedrangte Erben vnuud Vnderthanen zu Wickradt wegen der beschwerlicher thadlicher zunotigung so innen mehrmaels begegnet zum hohestem zubeklagen haben / sunderlich aber das die von Wickradt von innen noch gleich hefftiger zugesetzt werden solte / dannoch ihren Eydt pflichten halben sich auß irer Reichs Lehen schafft onnd subjection zu begeben vnuud dem heiligen Reich vnd diesen Krayß abzutretten mit nichten bemechtig seyen / bey sich vmbstendlich behersigen / vnd daroff eine solche befuegung beschehen lassen / das sey von wegen E. L. durch deroselbe Regierung vorgeuonnener massen hinferner nit betruetzt / sonder bey des heiligen Reichs Iurisdiction schutz / schirm vnd freyheit / vngefahrt gelassen werden moegen / an dem erzeigen E. L. was die billigkeit erfordert vnuud wir bleiben derselben angenehme dienst vnuud willfahung / nach vnserm vermoegen Freund Betierlich zuerzaigen jederzeit gestiffen / Geben zu Dufeldorff den 15. May. Anno

1604.

E. L.

Dienstwilliger Vetter

J: W.

Herzog.

Screnif.

Serenissime Princeps.

Lit. T.

Esi ante annum circiter non tantum à Cæsarea Ma-
 jestate verum etiam ab Illustrissimo Duce Iulix. Cli-
 uia & Montium litteras intercessionales ad Seren: V:
 in negotio quod Procurator fisci Ducatus Gelrix ra-
 tione Castri & Dominij nostri de Wickrode nobis ante annos ali-
 quot contra Cõcordata Imperij cū Ducibus Burgundix & c. adeoq;
 contra iura omnemque æqui & boni rationem, coram Dominis
 Cancellario & Consiliarijs præfati Ducatus mouere non fuit ve-
 ritus, obtinuerimus; tumque etiam illa ipsa scripta Ser: V. humi-
 liter presentare uoluerimus; Nihilominus quia dictus fisci Pro-
 curator a tam exorbitanti processu ultra annum cum dimidio
 quieuit, atque a suis importunis atque iniustis molestationibus
 hætenus abstinuit; sic existimauimus respectu litterarum Ser: V.
 ad ipsum ante annos aliquot datarum, nos nostrosue subditos
 haud ab eodem amplius molestandos aut inquietandos fore. Cæ-
 terum quia idem Procurator lites illas ut intelleximus denuo
 præter omnem spem & opinionem nostrã eoram prædictis Can-
 cellario & Consiliarijs resuscitare intendit; Hinc Ser. V. præfa-
 tas litteras intercessionales tam sacræ Cæsareæ Majestatis quam
 benememorati Ducis Iulix, nec non ijs Deputatorum ac Ciuita-
 tum Gelrix, simul ac Senatus Ruremundani adiunctas attestatio-
 nes præsentamus, Humiliter rogantes quatenus Seren: V. præfa-
 tis litteris atque scriptis, causæque iustitia attentis, dignetur cle-
 menter sæpedito Procuratori fiscali serio demandare, ut ab ex-
 orbitanti illo processu omnibusque molestationibus in poste-
 rum cessare velit nosque iuribus & libertatibus Imperij iuxta sacræ
 Cæsareæ Majestatis scriptum, quibus hætenus nos nostrique
 Præde-

(65)

Prædeceffores quietè ufi fumus, trui & gaudere finat, Fecerit Ser.
V. hac in re Sacræ Cæfaræ Majestati atque bene memorato Duci
Iuliz &c. rem gratiffimam, & ad quietem & tranquillitatem
Reip. pertinentem; nosque id humillimis noftris officijs erga
Ser: V. deuote promereri conabimur.

S E R. V.

Humiles atque deuoti.

Vidua & hæredes Caftri & Dominij in
Wickradt.

§

Dic

Die Resolution vnnnd letzte gepfelter Abscheidt zu
Brussell. In Causa.

Gelrischen Anwaldts. Contra.

Gemelte Herligkeit Wickradt.

Lit. V.

Wesehen vnnnd erwogen habende denn ir
thumb vnnnd sach eingewandt vnnnd angelagt bey/
vnnnd vor der Canselerey von Sallerlandt zwischen
dem Anwaldt deselbsten Elegern vnnnd Anleggere
zur einer / vnnnd der Wiedtfrawen vnnnd Erben des
gewesenen Herrn zu Wickradt. Opponenten
vnnnd beclagten zur ander seithen / antreffende die sach wegen des
Schloß Herligkeit vnnnd Furstl. Lands von Wickradt / so hiebefuro
vor den gehaimen vnnnd grohen Raht der Erzhertzogen von Bras
bandt / vnser hoch / ober : vnnnd Naturalichen Princens vnnnd Herrns
gehu Brussel in Recht berueffen vnnnd gezogen aber von obgerurten
Opponenten hinwider vor die Romische Kay : Mayst : vnnnd dero
selben Kayserlichen Chamber oder Raht zoremittieren vnnnd hienzu
weisen sustinirt vnnnd excipirt worden / waruber / in chegem.
Brabandischen Raht bericht gethan / eins mit versamblung der
Herrn des Collegij von der Finants oder Rechenkamern als auch
zuthuns des Rahts Herrn Fiscals von den vorsehl. grohen Raht/
vnnnd des hollandischen Rechenmeisters Marese vnnnd alles betrach
tet / was dierhalb zu betrachten sich gepurt / vnnnd befunden / vber
mit selbiger Brieff von jrer Kay : May : abt seine Furstl. Durchl.
ber dato den 27. Octobris Jahrs 1603. vnnnd von Herzogen so Gu
lich / als Super Intendenten des Westphälischen Cräiß von dato
15. May. Jars 1604. zusambt was alles ferner dieß wegen fürge
lauffen. Darzu angeimerckt die Concordaten vnnnd Tractaten darbei
angezogen / genhomen bey 31. vnnnd 32. an seithen der Opponenten
einkom

Fönnen Exceptional vnd Replicatorial articul/als auch nach qua-
 liter der ganzen Materien/so ist geresoluert/vnd verabscheidet/vnans-
 gesehen der hinbefuro genommener Conclusion sup. V. Competentie
 iudicis aut incompetentiæ iudicis das gemelter Streit nach inhalt ob-
 gemelter Tractaten solle vor Scheids Richter darzu zu beide seithen
 erkoren vnderwehlet/ remittieret vnd heinabgewiesen werden vn-
 derwindder durch gemelten Elegeren seine vorige gemelter Causes
 leyen genhomene Conclusiones zuerhalten / damit das durch ge-
 melte beclagten darauff geantwort vnd der Kriegs Rechts in der
 Hauptsachen formblich befestigt/ darzu von einer oder andern sei-
 then gebrauchende die mittelen vnnnd Fundament so hiebefuren
 gemelter Canzeleyen gebraucht vn allegirt worden/oder sonstien als
 solchs endere vnd ferners. Welche sie zur Iustification ihrer in-
 meinung ahm fuegligsten so sein vermeinen / vnd solchs alles sum-
 marie & deplacito. ohne form vnd figur eines langtwirigen Pro-
 cess/damit was sich vermogh der Rechten geburte / nach ein genho-
 menen genugsamen bericht durch gemelte Scheids Richter oder a-
 ber daselbige sich nicht veraleichen kunten durch einen obman
 endtlich erortert werde. So welchem ende gemelte Partheien
 beider seits geburende Submission so thun schuldig/ vnd solches dise
 Condition nach gelegenheit zeit vnd plazen / wie sie sich deren vn-
 ter anderen vergleichen werden / welches alles zu werck so stellen/
 sollen obgemelte Wittib vnd Erben/ oder einer von ihnen der der
 sachen am besten wirdt abwarten konnen oder ihr vollmechtigen so
 gnugsamb geïnstruirt, durch verschlossene Brieff hiehin geladen
 werden Geschehen so Brussel ahm xx. Augusti Anno. 1605.

Te D. Berti.

32

De



De par son Altesse Monseigneur
le Duc &c.

Lit. W.

L est ordonné aux Colonelz Bartel & Waldenburg de marcher avec leurs Regiments, armes & bagages, & s'aller poster dans Wickrode tirant leur fourage & subsistance des Autres lieux neutres enclaves, & voisins du pais de juilliers a l'exception de stein, & Erselo, que nous voulons estre conserves. Ordonnant aux habitans des autres lieux subdits de leur fournir, & donner logement & entretien selon les reglemens del Empire, & ce jusques à autre ordre & auidits Colonelz de ne les point passer sur peine de desobeissance, & d'estre sur leur garde, & de veiller en sorte a leur Conservation, qu'il ne leur arrive aucune esclandre vianant aussi d'ordre & en sorte, qu'il ni ait point de sujet de plaintes. Expediè le 3. Decembre 1654.

FRANCOIS.

Præsentatum VVickradt 2. Martij 1655.

Locus

Sigilli.

Hennequin

Lotrin-

Lotringische Ordres van Colonels Bartel
ende Waldenburgh.

De par son Altesse Monseigneur

le Duc &c.

Lit. X.

Lest ordonne aux Colonelz Bartel & VValdenburg
de marcher avec leurs Regiments, armes & bagages
& s'aller poster dans VVickrode tirant leur fourage
& subsistence des autres lieux neutres enclaves & vo-
isines du pais de Iuliers a L'exception de stein, & Erfelo que nous
voulons estre conservez ordonnant aux habitants des autres lieux
suddicts de leur fournir & donner Logement & entretiens selon
les reglements de L'empire & ce jusques a autre ordre, & au dictz
Colonels de ne les point passer sur peine de desobeyfance, &
d'estre sur Leur garde, & de veiller en sorte a leur conservation,
quil ne leur arriue aucune esclandre, viuant aussi d'ordre & en sor-
te quil ni ait point de suiet de plaintes, Expedie Le 3. decembre
1654.

FRANCOIS

Concordat cum originali quod
attestor &c.

Locus

Sigilli.

Hennequin.

3

COPIA

(70)

COPIE

De par son Altesse Monseigneur
le Duc &c.

Lit. Y.



Est ordonné aux Colonels Bartel, & Waldembourg
de laisser paisible la Compagnie des Gardes de S. A.
Monseigneur L' Archiduc dans leur quartiers, & touchant
les pais neutres que nous avons assigne ausdits Colo-
nels. Nous leur ordonnons en cas qu'il s'i trouue quelq
Garde de
sadicte Altesse' de s'accommoder a l'ami able avec elles , sans
donner subject, de plainctes Expedie a Bruxelles le. premier jour
de L'an 1655.

FRANCOIS

Presentatum, Wickradt, z, Martij 1655.

Locus

Sigilli.

Hennequin.

Iouis

Louis II. Augusti Anno 1650,
Lit. Z.

Wickradt/ Herr Fridrich Quadt sub præf. 27. Junij
beschwert sich/ daß auff ihrer Hochfürstl. Durcht.
Erzherrzog Leopoldt Wilhelmb/ als Gubernatorn
der nieder Burgundischen Landen Herrn Landt
Graff Fridrich zue Hessen Darmstatt / ertheilte
Ordinanz mit Spanischen Reütern/ vund Knech-
ten zue Fues/ die Herrlichkeit Wickradt vnder dem
Vorwandt / als wann selbige in der Spanischen bottmäßigkeit
des Fürstenthumbs Geldern vnderworffen were / im Febr. diß
Jahrs vberzogen/ belecht/ vnd die öffnung des Hauses Wickrade
mit starcker betrohung begehret.

Wann aber die Herrlichkeit Wickradt / vermög bey gelegter verz
scheidenen Kauff: vnd Lehen Brieff / auch von der jetzigen Röm:
Kays. Mayst. zu Lehn getragen / vund empfangen worden / vund
sonderlich bey der ersten acquisition , oneroso emptionis titulo,
vund gegen erlegung einer gewissen Summa Gelts/ so Weyl. Kay:
Maximiliano. I. Würcklich entrichtet / auff seine vorfahren / mit
starcker verschreibung können / vund dann bey Regierung Kayser
Rudolffs des andern die Gelderische Regierung / seine vorfahren
darin zur turbieren, vnd die Herrschafft mit Contribution zu bez
legen/ auch seine Mutter vnd Vormünder mit processen an dē hoff
von Gelder Landt vnd Brüssel zue ziehen sich vnderstanden / aller
höchst ihre Kaysh. Mayst. Erzherrzogen Albrecht als damahligen
Herzogen zue Geldern/ ernstliche abmahnungs Schreiben abge-
hen lassen/ darauf auch gemelt. Regierung acquiescirt, vund von
Anno 1605. her/ daß geringste nit pretendirt, sondern es haben die
inhaber diße Herrlichkeit von solcher zeit an/ so wol als auch vorhin/
ihr Reichs Contingent, vnd Contribution, dem Reich beigetra-
gen vnd alles gleich andern ständen/ vnaufssetzlich praktiert, Ihre
Chur

Churfürstl. Durchl. zue Cöllen/ als Director des Westphalischen
 Craiß / haben zwar ahn Herrn Erzhertzog Leopoldt Wilhelmen/
 wege dieser neulichen einquartierung geschreiben/ vnd erhalten/das
 der Herr Landgraff wider abgefördert worden/dieweil aber vermög
 Ihrer Hochfürstl. Durchl. antwort schreiben/ solche abstellung
 nur ad interim beschehen/ vnd dieselbe darin vermelden / das ihr
 vnbewust were / was es dis fahls mit mehr gemelt. Herrschafft
 Wickradt für eine eigentliche beschaffenheit habe/ daher er in wei-
 tern sorgen/fernern vnheils vnd schaden stehen müße/ als bittet Er
 Ihre Käys. Mayst. vmb dero Käys. Schus/ vnd gnedige schrift-
 liche Salua Guardia 2. Special befelch ahn das NiederRheinisch
 Westphalisch Craiß Directorium, ihne wieder allen abmahenden
 gewalt zuuerthetigen 3. Ein abmahnungs Schreiben nach dem
 Exempel weyl. Kaisers Rudolff ahn ihr Ersfürstl. Durchl. vnd
 die Spanische Regierung zue Geldern/apponit Art. 1. usque ad 13.

In alio Memoriali sub præf. 4. huius instat pro resolutione, ob
 mora periculum, weil die Spanische Winter Quatier baldt wie-
 der auß getheilt/ vnd in die Herrschafft Wickradt abermahlen ge-
 legt werden mögten.

Reinh Schröder Secret.

COPIA.

Kays. Schreibens ahn Erzhertzog Leopoldt Wilhelm
 umb bericht / vnnnd einstellung der geklagten attentaten von den
 Spanischen Völkern in der Reichs Herrlichkeit Wickhe-
 rath den 26. Augusti 1650.

Lit. Aa.

Ferdinandt der Dritte.

IT. Vns hat vnser vnnnd des Reichs lieber getrewer
 Fridrich Quadt / Herz zu Wickheradt / in vnderthänig-
 keit klagendtz zu erkennen geben / was gestalt auf E.
 Liebden ergangene Ordinanz Landtgraff Fridrich zue
 Hessen Darmstatt mit vnderhabenden Spanischen Reütern/
 vnd Knechten zue Fuch / die Herrlichkeit Wickradt noch in Februa-
 rio dis Jahrs vnder dem vorwandt vberzogen / vnd belegt / als wan
 selbige der Spanische Bottmäßigkeit des Fürstenthumbs Geldern
 vnderworffen were / wann aber besagte Herrlichkeit Wickradt / von
 vns vnd dem Reich zue Lehen rühre / der Supplicand auch vnnnd die
 vorige inhaber diser Herrlichkeit ihr Reichs Contingent , vnnnd
 Contribution gleich andern Ständten vnaufs festlich abgestattet /
 als hat vns derselbe nit allein umb vnseren Kays. Schus / vnnnd
 Schirmb / sonderu auch erinner . vnd ersuchungs Schreiben ahn
 E. Liebden vnd die Spanische regierung zu Geldern wegen einstel-
 lung solcher neuerungen in vnderthänigkeit angeruffen / vnnnd ge-
 betten / wie E. Liebden auß den beilagen mit mehrern zusehen.

Wann wir nun von tragenden Kays. Ambts wegen dahin sorg-
 fältig zue sehen haben / damit das Reich vnd dessen getrewe Stände
 vnnnd Vasallen bey ihren gerechtfamen vnnnd Reichs immediatet er-
 halten werden mögen.

R

Also

Also thuen wir E. L. ermeltes Quaten ahnbringen zue dem
 endt einschließen/vnnd benebens Freund/Brüederlich ersuchen/sie
 wollen nit allein vor jeso/vnnd interimis weiß / wie sich ermelter
 Quadt besorget/sondern auch in das khünfftig alle gegen ermelten
 Quaten vorgenohmene / vnnd von demselben weiter besorgenden
 execution einstellen lassen/vnd verbleiben E. Liebden benebens mit
 Freund: Brüederlicher Affektion Kayf. hulden/vnd allem gueten
 forderist wohl bei gethan / geben in vnser Stadt Wien den 26.
 Augusti. Anno 1650.

Copia

Copia Ihrer Hochfürstl. Durchl. ahn Ihre Kayf.
Mayst. wegen der Herligkeit Wickcradt abgangener
antwort.

Alldurchleuchtigster / c.

Lit. Bb.

W

Als Ew. Kayf. Mayst. vund Liebden
mir wegen der Herschafft Wickcradt / auff
deroselben jetzigen inhabers Fridrichen
Quadt / beschickenes klagliches vorbringen
vnd ansuchen / damit sie von diseyths besor-
gender militarischer beziehung vund execu-
tion, auff denen dabey angezogenen motiven


befreyet pleiben möge / gnedigst einzuschlagen befohlen / vnd darauff
Freunde Bruderlich / gesinnet / solches habe auff deroselben vn-
derm 26. Augusti Jungsthin ahn mich abgelassenem schreiben mit
mehreren verstanden. Wann nun auff denen eingeschickten verlas-
gen so viel erscheinet / das dieses eine sacht ist / so vor diesem / vor hiesi-
gem Königlich geheimben Rhat ventilirt ; Als habe eine notturfft
zusein ermessen deselben parere, daruber zuvernehmen / nach desen
einkomung / ich nicht vnterlassen werde / die erforderte notturfft mit
gebührender beobachtung obangemel. Ew. Kayf. Mayst. vund
Liebden. gnädigster erinnerung fürderligst vorzunehmen vnd erge-
hen zulassen. So E. Kayf. Mayst. vnd Liebden hiebey nachrichtlich
nicht verhalten sollen. Dieselbe damit zu langwiriger Leibs frei-
stung vund glücklicher Regierungh / in Schütz des Allerhöchsten
vnd ihromich zu beharlicher gnaden vnd Freund Bruderlichen hül-
den gehorsambst empfehlendt / Brüssel den 8. Nouemb. 1650.

R 2

TITVL

TITVL.

Lit. Cc-


E Wer Kayf. Mayst: wollen mir in vngna-
 den nicht vermercken/das ich in nahmen / vnd von
 wegen des Freyherrn von Wickherraths / auf sein
 gestrigs wider empfangenes sehr wehemüthig vnd
 bewegliches schreiben / aber mahlen in aller vnder-
 thänigheit klagen / vnd bitten muß / das weiln die Spanische
 ein Quartierungen zue Wickerrath / allen darwieder gethanen sol-
 chen remonstrans vneracht (: das nemlichen der Freyherr von
 Wickherrath / als ein Reichs Vasall mit seinen vnderthanen/
 gleich andern benachbarten / dauon billich befreit bleiben sollte:)
 annoch/zum gentslichen verderb / vnd verlauff der armen Leüth/
 Continueren thuen/auch der Spanische Gubernator zue Erklen-
 Herz General Wachtmeister Guldentow zue großer verkleine-
 rung/ der ihme gezeigten Schrifftlichen Saluaguardie respectiue
 ihrer Hochfürstl. Durchl. Erzhertzogen Leopoldi Wilhelmi.
 vnd des Prinszen von Tzingen/des Fürstenthumbs Geldern Stadt-
 haltern / mit Totaler ruinerung der Wickherrathischen Güter
 ter/vnd Welder/gleich al noch den 20. Februar erst wieder mit ab-
 hawung vieler Aichenbäum vnd den 21. eiusdem mit ab: oder
 durch stechung der Leich/vnd Weiherz geschehen / nicht inhalten
 will/massen er albereith vber die 600. Eychen/ ohne vnzahlares
 obst/vnd andere Baum/abhauen/vnd wegführen lassen / vnd in bes-
 trachtung ob erzehleter Vilipendents der Salua guardien, mit seinen
 so grausamen vor dessen geklagten betrohungen / leichtlichen gegen
 den Freyherrn von Wickerrath/vnd seine bediente / vnd vnderthan-
 nen / verfahren möchte. So gelanget ahn Ewer Kayf. Mayst.
 abermahlen nomine quo supra, meine aller vnderthänigste bitte/
 damit

damit auff besagter Freyherrn von Wickherrath / allen seinen bis-
herigen anbringen noch / zuuorderst die Kayf. Salua guardia bes-
khome/vnd solche so guet erkent/ defendirē, dar neben erkent auch
das Mandatum assistentiæ, ahn das Nieder Rheinische Westphas-
lische Craiß Directorium, zue seiner/vnd der seinigen rettunge / wie
nicht weniger / das gebettene anderwertigs bewegliche Kayf. re-
script, ahn ihre hoch Ersfürstl. Durchl. auff's ehest darauß erfolgen
möchte/zuemahlen Er/ als ein Reichs Valall, in disen seinen eüssers-
sten nöthen/zue niemandten anders/ als zue seinem Allergnedigsten
Lehenherren/vnd Kaiser seine zue fluchtweiß zuenehmen / vnd wi-
drigen fals / da im nicht baldt durch ein erspriessliches expedient
einige rettung geschehen solte / er ganz vnd gar Crepieren / vnd zu
grundt gehen müste/welches jeso noch durch eine fernere Schrifte-
liche allergnedigste verordnung verhut / dis zwar gerüges / doch
irro gehorsambstes mitgliedt bei behalten/vnd in seiner unmittelbah-
ren Reichs Freyhheit/vnd Herrschafft Wickherrath / vorhin befunden/
vnd resoluirter machen / zum wenigsten noch desto mehrers
fundirt, vnd Considerabel gemacht werden khönte. Dahero
propter Summum periculum, quod in mora est, vmb schleunig vnd
gewihrige allergnedigste resolution, aller gehorsambst bitten thue/
Als.

Ewer Kayf. Mayst.

**Aller vnderthanigster Trew Gehorsambster
Wickherrathischer Anwaldt.**

Johann Graaf.

Exhibitum 9. Martij. 1655.

R 3

COPIA.



Ir Ritterschafft vund geschickte der
 Hoffe vnd kleinen Steden des Rurmündischen
 Quartirs Fürstenthumbs Gellre/doen Kunde/
 dat wir in jehiger vnserer veranderinge von
 dem Vogt zu Wickrade/im nahmen vund van
 wegen des Edlen vnd Ehrentfesten Johann
 Quadt Herrn aldair vmb getuchnisse vund
 Kundschafft van vns toe geven/dat jekt gemelte Herlicheit Wick-
 raed mit diesem vorschr. Quartier in den beeden Steuwren vund
 Contribution geine gemeinschaft hatte noch auch op einigen quar-
 tiers dagen dehsfals gerequirirt gesoñen oder verschreuen sey gewest/
 ganz vliutig ersocht sein / sich darmit erhelscheder nohturfe nach toe
 behelpen/vnd dieweil Kundschafft der warheit billig niemanden toe
 verweigerē. Demnaeb betuigen vnd certificieren mit desen openlich
 vnd in krafft gegenwerdigen schins dat wir van unsen prædecesso-
 ren und vor Eldern niemahln erfahren oder gehoirt naech bey vn-
 sen tijden geschen: noch in einigen vnser so allden als nieuwen Re-
 gisteren annotacien, Reccessen Repartitionen und Schasschedulen
 gelesen oder befunden hebben dat obgemelte Herlicheit Wickraedt
 jemals in einigen deses Quartiers beeden Steuwren oder Contri-
 bucien mit angeschlagen oder dairunder gereckent und begrepen:
 oder wer auch op einigen Quartiers dagen vnd convocacien van
 Ritterschafft vund Steden verschreuen offte gevordert sei worden.
 Sonder argeliste dem toe wahrer urkund hebben der Statt Kure-
 munde Secretseigel dessen wir vor diti maht uns gebrucht unden op
 spatium deeses drucken vnd doer onnsen Secretarien underschriuen
 laeten Begeven in onse vergaderinge binnen Kuremunde den seven-
 den Dag des Maents May int Jahr vnser Heren sechstich hon-
 dert, vnd vier.

Locus

Sigilli.

Doir Ordre van mein Herrn van Ritterschafft vnd Steden
 Geschickten obgemel.

Bolsman.

COPIA

Wir Burgermeister Scheyenen vnnnd Radt der
 Statt Kuremunde / doen Kund menniglich den
 dieser vnser besiegelter schyn vorkomen wirdt: datt
 wir im nahmen ende van wegen der Edler Marien
 von Flodrop wittwe Frauen tot Wickraedt vlij-
 tig angesocht sein worden ihrer Ed. attestation
 vnnnd Kundtschafft mit toe deijlen/watt gestalt die
 Herrlichkeit Wickraed mit desen Kuremundischen Overquartier
 des Furstenthumbs Belre in den beeden oder den Landt Fursten
 bewilligten Steuwren niemaelen gemeinschafft gehat oder auch tot
 einigen tijden op den Quartiersdagen/desfals gerequirirt oder ver-
 schreiben seie gewest. Sich deren in vorkommenden nohdurfftigen
 wegen toe gebrucken / wan dan billich vnnnd den rechten gemees der
 warheit getuchenisse toe geveen. Als bekennen und attestieren hiez
 mit ende in Krafft deeses datt wir van unsen vorsahnten niwerlets
 gehoert oder verstanden noch bey vnsern tijden gesien oder erfahren
 noch auch in einigen Registeren verteckeningen/ Quotifationen oder
 Schattzedulen vnder deese stat: (als die heuffisset beneltes Over-
 quartiers:) berustende gelesen oder befunden / dat beruerte Herr-
 licheit Wickradt jemaelen in den beeden vnnnd Steuwren desselvis
 gen Overquartiers mit angeschlagen gequotifirt offte daerunder ge-
 reckendt/oder ouch op einigen Quartiers dagen vnnnd vergaderin-
 gen van Ritterchafft vnnnd Steden verschreeven offte derhalven hiez
 heer gefurdert is worden. Sonder Argelift / vnnnd hebben dem toe
 waerer Dir kundt vnser stat Secret Sitgel hierunder opt spatium
 dieses doen drucken. Gegeven in den jare vnser Herrn vijffthien
 hundert seven vnnnd teegentig den seftthienden daeg des Monats May.

Locus

Sigilli.

Bolsman.

Ex-

Extrait de L'Avis du Grand Conseil de Malines donné en L' affaire de Gemert.

Lit. Ff.

EN suite ledt. seigneur de Gemert n'auroit Le pouvoir & autorité de les octroyer aux Habitans de Gemert, au cas qu'il fust du nombre des seigneurs constituez sous la superiorité Territoriale du Duc de Brabant, & fust de pareille condition.

De sorte que ledt. Landt Commandeur des ions representant aude. lieu Gemert son ordre, semble plustost ij marcher du pair avec les seigneurs d'Alemagne, desquelz plusieurs ont en Leur district & Terroir l'exercice des semblables droicts Royaulx.

Tels sont au district de Coulogne les seigneurs de Dick, Reijneck, Milendonck, Conineksfeldt, LandtsCroon & aultres, & au Buche de Juliers Wickraedt, Heijden, au Duché de Gueldres VVeert & aultres.

Stell. locus

Bois

Ex-

**Præcipua errata, quæ ob typographi absentiam ex
incuria irrepererunt.**

- Pag. 4. Lin. 32. pro *sustineren*, Leg. *sustiniren*.
P. 5. Lin. fin. pro *destitueren*, Leg. *destituiren*.
P. 7. Lin. 6. Leg. *zwischen*.
P. 9. Lin. 16. pro *verhergte* / Leg. *verheegete*.
P. ead. Lin. 16. Leg. *Coercendi*.
P. 12. Lin. 26. pro *maiori*, Leg. *maiore*.
P. ead. pro *minore*, Leg. *Minori*.
P. 26. Lin. 1. *deleatur*, ac, *Duchesse*.
P. 50. Lin. 2. pro *des andern* Leg. *des dritten*.
P. 64. post Lit. T. Lin. 1. pro *Eesi* Leg. *Etsi*.
P. 72. Lin. 17. pro *Quatier*, Leg. *Quartier*.
P. 77. Lin. 3. *deleatur* post verbum *darneben* / *Erthandt*.
P. 88. Lin. 15. au *Buche* Leg. au *Duche*.

Gallica in cætero non attendenda.